

Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF
Commission fédérale de coordination pour les questions familiales COFF
Commissione federale di coordinamento per le questioni familiari COFF
Cumissiun federala da coordinaziun per las dumondas famigliaras CUFF



Warum Familienpolitik?

Argumente und Thesen zu ihrer Begründung



© 2003 Eidg. Koordinationskommission
für Familienfragen (EKFF), Bern

Nachdruck von Beiträgen erwünscht mit Quellenangabe;
Belegsexemplar an die EKFF

Realisierung:
Ruth Calderón-Grossenbacher und
Isabelle Villard, EKFF, Bern

Gestaltung:
Andreas Rothacher, Zürich

Vertrieb:
BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
Tel. 031 325 50 50
Fax 031 325 50 58
E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch
Bestell-Nr.: 301.605 d, Preis: Fr. 10.–

Auskunft:
Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen
Bundesamt für Sozialversicherung
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Tel. 031 324 06 56
Fax 031 324 06 75
www.ekff.ch

Warum Familienpolitik?

Argumente und Thesen zu ihrer Begründung

Kurt Lüscher

Herausgegeben von der Eidgenössischen
Koordinationskommission für Familienfragen EKFF

Inhalt

Vorwort von Jürg Krummenacher	5
Einleitung	7
1. Einleitung: Familie und Familienpolitik definieren	9
1.1 Vorüberlegungen	9
1.2 Begriffsraster	12
2. Zur gesellschaftlichen Situation von Familie	17
2.1 Demographische Bedingungen	17
2.2 Familiäre Aufgaben und Leistungen	20
2.2.1 Alltagsarbeit und Sozialisation	21
2.2.2 Wechselseitige Beziehungen, Unterstützungen und Hilfen im Mehr- Generationen-Verbund	24
2.2.3 Leistungen in besonderen Situationen, insbesondere Pflegeleistungen	26
2.2.4 Leistungen für die Öffentlichkeit	26
3. Zur Geschichte der Familienpolitik in der Schweiz	29
3.1 Übersicht	29
3.2 Der Bericht "Familienpolitik in der Schweiz" 1982	31
4. Systematische Begründung von Familienpolitik	33
4.1 Familien schaffen "Ökologien menschlicher Entwicklung"	33
4.2 Familien bilden "Humanvermögen" (Humankapital)	35
4.3 Felder der Familienpolitik	38
5. Leitsätze	41
Literatur	45
Anhang Materialien	49
A-1: Zusammenstellung der Definitionen	49
A-2: Familienrelevante Artikel in der Bundesverfassung	51
A-3: Familienrelevante Artikel in internationalen Konventionen	54
A-4: Familienpolitische Argumentationen nach Kaufmann	58
A-5: Demographische Quellen	59
A-6: Schematische Darstellung des Generationentransfers nach Lüdeke	60
A-7: Übersicht: Familiäre Aufgaben und Leistungen	61
A-8: Übersicht: Familienpolitische Massnahmen und Einrichtungen	62

Vorwort

Familienpolitik hat zur Zeit Konjunktur. Noch selten zuvor wurden familienpolitische Fragen in der Schweiz so intensiv diskutiert wie in den letzten paar Jahren. Mit verschiedenen Vorschlägen, vor allem auch zur Neugestaltung des Familienlasten- bzw. Familienleistungsausgleichs, hat die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) zu dieser Diskussion wichtige Anstösse gegeben. In ihren Überlegungen liess sich die EKFF dabei immer von der These leiten, dass Familien für die Gesellschaft von der Geburt über die Erziehung der Kinder bis zur Pflege von Familienangehörigen Leistungen erbringen, die letztlich unersetzlich sind. Primäre Aufgabe der Familienpolitik ist es darum, diese Leistungen der Familien zu anerkennen und zu fördern.

Der vorliegende Text von Kurt Lüscher, Mitglied der EKFF, emeritierter Professor für Soziologie an der Universität Konstanz und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Deutschland, geht der Frage nach, was diese These der familialen Leistungen konkret bedeutet und wie sich ein solches gesellschaftspolitisches Verständnis von Familienpolitik begründen lässt.

Nach der einleitenden Definition von Familie und Familienpolitik beschreibt Kurt Lüscher die gesellschaftliche Situation der Familien in der Schweiz. Daran schliesst eine Skizze über die Geschichte der Familienpolitik an, die schliesslich in der systematischen Begründung von Familienpolitik und der Formulierung von daraus abgeleiteten Leitsätzen für das praktisch-politische Handeln endet. Von zentraler Bedeutung im Argumentationsstrang von Kurt Lüscher ist der Begriff des "Humanvermögens". Dieser Begriff besagt, so der Autor, "dass in der Abfolge von einer Generation zur anderen Befähigungen zum Handeln weitergegeben werden, welche die Entwicklung sowohl des Einzelnen als auch der Gemeinschaft, letztlich also der Gesellschaft ermöglichen." Primäre Aufgabe einer zukunftsgerichteten Familienpolitik ist es darum, die Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Familien dieses Humanvermögen bilden können.

Die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen ist Kurt Lüscher ausserordentlich dankbar, dass er als Doyen einer "Soziologie der Familie und der Familienpolitik" in der Schweiz seine sehr differenzierten Überlegungen zur Begründung von Familienpolitik zu Papier gebracht hat. Die EKFF ist überzeugt, dass dieses "Argumentarium" für all jene, die sich in der Öffentlichkeit für eine tragfähige und zukunftsgerichtete Familienpolitik einsetzen, eine wertvolle Hilfe darstellen wird.

Jürg Krummenacher
Präsident der Eidgenössischen Koordinationskommission
für Familienfragen und Direktor von Caritas Schweiz

Einleitung

Wer sich mit Familienpolitik befasst, steht früher oder später vor der Frage, wie sich Familienpolitik begründen lässt. Zwar wird man sich rasch darauf einigen können, dass es darum geht, Familien zu fördern und sie zu unterstützen. Doch: brauchen Familien tatsächlich Hilfe? Und wenn dem so ist: von wem soll sie erbracht werden – vom Staat, von der Wirtschaft, von sozialen Institutionen? Wo liegen die Grenzen zwischen Unterstützung und Einmischung? Geht es um alle Familien oder nur um bestimmte Kategorien von Familien? Wie lässt sich Familie überhaupt definieren? Wo im weiten Spektrum von Politik ist Familienpolitik einzuordnen? Wie lassen sich monetäre und nicht-monetäre Massnahmen für Familien im Verhältnis zu anderen Massnahmen, beispielsweise zur Wirtschaftsförderung und zur Landwirtschaftspolitik rechtfertigen? Welche Rolle kommt dem Recht zu?

Auf diese Fragen gibt es in einem demokratischen Rechtsstaat viele und unterschiedliche Antworten. Sie beziehen sich teils auf traditionelle Vorgaben, teils auf Einschätzungen der aktuellen gesellschaftlichen Dynamik und den damit einher gehenden Spannungen und Widersprüchen. Von Belang sind die gesellschaftspolitischen Leitbilder, die Programme der Parteien und Verbände sowie anderer politischer Gruppierungen, eingeschlossen die Organisationen der Selbsthilfe. Von Belang sind aber auch die Eigenheiten der Sprach- und Kulturregionen und der nationalen und ethnischen Herkunft sowie die religiösen Überzeugungen und die Auffassungen der Kirchen. Nicht zuletzt spielen in diesem Politikbereich persönliche Erfahrungen eine Rolle, denn sozusagen alle Menschen wachsen in einer Familie auf und bleiben ihr Leben lang in familiäre Beziehungen mehr oder weniger eng eingebunden; sie machen dabei Erfahrungen von Solidarität und Konflikt und müssen mit den Ambivalenzen umgehen, die dabei auftreten können.

Die folgenden Überlegungen beinhalten, dass sich Familienpolitik tragfähig und Zukunft gerichtet mit folgender These begründen lässt: Primäre Aufgabe von Familienpolitik ist es, die in den Familien und durch sie für den einzelnen und die Gesellschaft erbrachten Leistungen anzuerkennen und die familialen Leistungspotenziale zu fördern. Diese These beinhaltet ein gesellschaftspolitisches Verständnis von Familienpolitik. Sie unterscheidet sich u.a. von der weitverbreiteten Vorstellung, Familienpolitik sei in erster Linie Sozialpolitik im Sinne der öffentlichen Fürsorge. Die Perspektive beinhaltet aber auch den Verzicht auf eine bevölkerungspolitische Motivation. In dem für diesen Text vorgesehenen Rahmen ist es allerdings nicht möglich, die These umfassend und in allen Aspekten zu entfalten. Ich beschränke mich auf einige wichtige Punkte. Diese These der Begründung von Familienpolitik spielt in der Arbeit der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF) eine wesentliche Rolle, und sie findet sich bereits im Bericht "Familienpolitik in der Schweiz" 1982. Selbstverständlich stellen sich dabei im einzelnen zahlreiche theoretische und praktische Fragen. Was ist überhaupt mit familialen Leistungen gemeint? Wie lassen sie sich angesichts der realen Vielfalt

Aufgabe der Familienpolitik: die in den Familien erbrachten Leistungen anerkennen.

gelebter familialer Lebensweisen umschreiben? An welchen Kriterien kann die Begründung von Familien ausgerichtet werden?

Fragen wie diese bedürfen als Grundlage einer auf die politische Praxis ausgerichteten Arbeit immer wieder der Erörterung. Das gilt für die EKFF, in deren Kontext dieser Text konzipiert worden ist, ebenso wie für ähnliche Gremien, die mittlerweile in steigender Zahl sich in den Kantonen, in den Gemeinden, in Verbänden und Organisationen mit familienpolitischen Fragen befassen. An sie wendet sich dieser Text, mit der Absicht, einige Materialien zur allgemeinen Reflexion über Familienpolitik zu vermitteln. Das Ziel dieses Textes ist somit nicht die Formulierung eines umfassenden Aktionsprogrammes, sondern die Darstellung eines Argumentationsganges. Er wird mit Beispielen veranschaulicht; im Anhang sowie in den Anmerkungen werden zusätzliche Erläuterungen gemacht und Literaturhinweise vermittelt. Es handelt sich somit um einen Beitrag zum allgemeinen familienpolitischen Diskurs im Kontext von Gesellschaftspolitik. Er ist insbesondere auch für diejenigen gedacht, die sich in der Öffentlichkeit für eine differenzierte Familienpolitik einsetzen. So gesehen hat die Schrift den Charakter eines "Argumentatoriums", wie es in den Veranstaltungen, an denen ich in jüngster Zeit teilgenommen habe, immer wieder nachgefragt worden ist.

Bei der Ausarbeitung habe ich nebst der allgemeinen Literatur zum Thema auch Memoranden benutzt, die ich im Rahmen meiner Tätigkeit in der EKFF verfasst habe, ferner die Texte, die meinen Referaten im Rahmen der EKFF-Foren 2001 ("Was leisten Familien") und 2002 ("Familiale Aufgaben und Leistungen im Lebensverlauf") zugrunde lagen. Die Kommission hat eine erste Fassung des Textes diskutiert wobei eine Reihe wichtiger Anregungen gemacht wurden. Wertvolle Einsichten zum Verständnis von Familienpolitik habe ich im Laufe der Jahre überdies in den Beratungen im Rahmen des Wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Berlin) gewonnen. Ich danke überdies Ruth Calderón-Grossenbacher, wissenschaftliche Sekretärin der EKFF, für die Hilfe bei der definitiven Fertigstellung des Textes, ferner PD Dr. Andreas Lange für eine Durchsicht des Textes und für Literaturhinweise.

Kurt Lüscher

1. Familie und Familienpolitik definieren

1.1 Vorüberlegungen

Familienpolitik setzt eine Definition von Familie voraus. Diese einfache Feststellung kann man sozusagen bei jeder Diskussion über familienpolitische Themen machen. Früher oder später stellen sich die Beteiligten gegenseitig die Frage, von welchem Begriff der Familie sie ausgehen sowie welche Lebensformen ein- und welche ausgeschlossen sein sollen. Dabei wird zugleich deutlich, dass die Definitionen meistens normativ geprägt sind. Sie stützen sich auf ein bestimmtes Leitbild richtigen Zusammenlebens und auf gesellschaftspolitische Ordnungsvorstellungen. Das ist durchaus verständlich, denn es geht, wenn von Familie die Rede ist, um Fragen der Lebensführung und des Zusammenlebens, mit denen im Laufe des Lebens jeder einzelne Mensch befasst ist und die eng mit Sinngebungen des Lebens zusammenhängen. Doch die enge Verflechtung mit persönlichen Erfahrungen und mit Wertvorstellungen erschwert oft die Verständigung.

In der familienpolitischen Arbeit ist es darum nützlich, sich darüber klar zu sein, dass normative Überlegungen bereits über die Begriffe ins Spiel kommen können. Mehr noch: eigentlich ist Familienpolitik ein Feld, in dem – alltagsnah und für den einzelnen unmittelbar nachvollziehbar – grundlegende weltanschauliche Überzeugungen von Belang sind. Dennoch sollte es möglich sein, Orientierungen zu erarbeiten, die in einem hohen Masse konsensfähig sind, oder jedenfalls Bereiche familienpolitischer Aktivitäten zu umschreiben, in denen gemeinsames Handeln möglich ist. Zumindest aber ist es wichtig sich bewusst zu machen, wo lediglich unterschiedliche Begrifflichkeiten die Verständigung erschweren und wo weltanschauliche und gesellschaftspolitische Differenzen von Belang sind. Darum kann es in vielen Fällen fruchtbar sein, sich – sozusagen im Vorfeld – mit Fragen der "Definition" zu befassen. Auf diese Weise kann man sich auch in den "familienrhetorischen" Auseinandersetzungen besser zurechtfinden.

Auf welche Sachverhalte kann sich unter diesen Umständen die Aufmerksamkeit richten, wenn mit dem Begriff der Familie gearbeitet wird? Eine auf den ersten Blick naheliegende Antwort kann lauten, es sei von den sexuellen Beziehungen zwischen Frau und Mann auszugehen und das Entstehen von Elternschaft und deren Entwicklung im Lebensverlauf zu betrachten. Plakativ formuliert: Familie als die Erfüllung des Ehezweckes. Diese Sichtweise hat den Vorteil der Plausibilität, entspricht ihr doch in weitestgehend den meisten Fällen die Abfolge der Ereignisse. Allerdings stößt man angesichts anderer Verläufe auf Schwierigkeiten, insbesondere angesichts der Mannigfaltigkeit¹ von Lebensverläufen und -formen in der Gegenwart.²

Die Alternative lautet, den Kern von Familie in der Gestaltung der elementaren Aufgaben zu sehen, die sich aus der Pflege- und Erziehungsbedürftigkeit des menschlichen Nachwuchses ergeben, sich über mehrere Jahre erstrecken und somit der Organisation bedürfen.³ Daran schließt sich die Einsicht an, dass dies auf unterschiedliche

Weise geleistet werden kann, sind doch von der Frühzeit an die Menschen fähig, Erfahrungen zu bedenken, sie in weiteren Handlungen zu berücksichtigen und einander weiterzugeben. So kann man "Familie", mit einem paradoxen Zungenschlag, als eine *soziale* und *kulturelle* Aufgabe bezeichnen, die in der menschlichen "*Natur*" angelegt ist – aber eben als zu *gestaltende* Aufgabe und nicht in einer vorgegebenen Form.

Es handelt sich also um eine Aufgabe von grundlegender Bedeutung für das menschliche Zusammenleben. Darum stellt sich seit dem Aufkommen von Gemeinwesen und insbesondere auch seit dem Entstehen von staatlichen Gebilden die Frage, wie sie gesellschaftlich reguliert werden soll. Sind bestimmte Formen und Verhaltensweisen zu bevorzugen und andere zu vermeiden oder zu verwerfen?

Anders ausgedrückt, Familie wurde im Laufe der Zeit zur *sozialen Institution*. Als solche ist sie bis heute ein zentrales Thema aller Bemühungen um soziale Ordnungen. Familie ist somit auch ein Gegenstand der Ausübung von Macht und Herrschaft. Dazu gehört ganz grundlegend das Verhältnis der Geschlechter. Ebenso ist die Bewahrung und die Verteilung von Besitz mit Familie (und Verwandtschaft) verknüpft. So gesehen ist Familie eingebunden in die allgemeinen Auseinandersetzungen um gesellschaftliche Interessen. Das heisst aber auch, dass sie im Dienste solcher Interessen instrumentalisiert werden kann. Das ist für das Verständnis von Familienpolitik wichtig, wie aus der nachfolgenden Unterscheidung von Familienpolitik im weiteren und engeren Sinne hervorgeht.

Diese Überlegungen sind ein Versuch, jene Fallstricke zu vermeiden, in denen man sich verfängt, wenn man Definitionen als normative Vorgaben versteht. Das ist der Fall, wenn von einem bestimmten, als (einzig) richtig angesehenen Verständnis von Familie ausgegangen wird. Problematisch ist umgekehrt aber auch, wenn jede Lebensform, in der Menschen während kürzerer oder längerer Zeit zusammenleben und sich gegenseitig unterstützen, als Familie bezeichnet wird. Die Begriffsgeschichte von Familie, insbesondere jene der neueren Zeit, dokumentiert, dass "Familie" ein Begriff ist, für den Vorstellungen des "richtigen" Zusammenlebens zwischen den Geschlechtern und den Generationen von Belang sind. Dieses "Ringen" um die gesellschaftliche Anerkennung von Lebensformen lässt sich in der Geschichte verfolgen. Es ist aber auch in der Gegenwart von grosser Bedeutung und wird somit mit Vorteil als ein Bestandteil der Definition von Familie ausdrücklich erwähnt.⁴

Ein wichtiges Feld, in der Auseinandersetzungen über das sich historisch wandelnde Verständnis von Familie geführt werden, ist – wie erwähnt – die Familienrhetorik. Damit ist die Art und Weise gemeint, wie öffentlich über Familie kommuniziert wird, um darzulegen, was Familie "ist" oder sein soll und wie Familie gelebt wird oder gelebt werden soll. Dabei wird an Vorstellungen appelliert, die als grundsätzlich bekannt vorausgesetzt werden, beispielsweise die sogenannte "traditionelle Familie", mit der sich die Bewertung als etwas Gutes, Wiederherzustellendes verbindet (wobei die historische Bewertung dieses Begriffs ausser Acht bleibt).⁵ Eine andere wichtige Figur der Familienrhetorik ist der Rekurs auf deren "Naturgegebenheit". Zur Familienrhetorik gehören jedoch auch abwertende Umschreibungen, beispielsweise die Bezeichnung als "Auslaufmodell".⁶ – In einem weiteren Sinne des Wortes gehören zum Bereich der Familienrhetorik auch Fragen der Terminologie im Bereich der Familienpolitik. So macht

es einen Unterschied, ob man von "Familienvergünstigungen" bei den Steuern, von steuerlichen "Entlastungen" für Familien oder aber von *familiengemässen bzw. familiengerechten* Steueransätzen spricht (siehe hierzu auch Abschnitt 5).

Seit der Neuzeit gilt auch der Satz: Es gibt keine Familie ohne *Recht*. Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Familie über die Gesetzgebung und die Rechtsprechung sind wichtige Bestimmungsgründe der sozialen Wirklichkeit von Familie – ein Sachverhalt, der in den Sozialwissenschaften auch heute noch eher unterschätzt wird. Im Hinblick auf die Praxis ist der Dialog zwischen Recht und Sozialwissenschaften ein wichtiges Postulat.⁷ Das Recht formuliert nicht oder nur in einem beschränkten Maße moralische und ethische Richtlinien des richtigen Tuns, sondern nach heutigem Verständnis primär

¹ Ich ziehe zur Kennzeichnung der Lebensformen den Begriff der Mannigfaltigkeit jenem der Pluralität vor, denn er weist einen wichtigen Vorteil auf: Während Pluralisierung die Vorstellung einer zunehmenden, mehr oder weniger gesetzmässigen Differenzierung weckt, ermöglicht "Diversität" besser, Widersprüche und Verwerfungen der Entwicklung und grundlegende Unterschiede zu erfassen (siehe hierzu z.B. Coontz 2000). Auch ist der Begriff anschlussfähig an die aktuellen feministischen Diskurse.

² Der Wandel von Familie wird in neuerer Zeit auch unter dem Gesichtspunkt der "Polarisierung" analysiert. Damit wird insbesondere auch auf die Zunahme der Kinderlosigkeit, also den Verzicht auf Familiengründung, verwiesen (siehe z.B. Schulze/Tyrell 2002). Der Begriff der Mannigfaltigkeit ist demgegenüber umfassender, weil er die Variationen in den Formen familialen Zusammenlebens (unter Berücksichtigung des Lebenslaufes) und grundsätzlich auch diejenigen in den nicht-familialen Lebensformen einschliesst. Siehe im gleichen Band (Kaufmann et al. 2002) auch den Beitrag von Fux, worin (unter Berücksichtigung der Schweiz) auch eine Typologie der von unterschiedlichen nationalen Familienpolitiken begünstigten oder nicht begünstigten Familienmodelle entwickelt wird (Fux 2002). Über das Projekt informiert Kaufmann et al. (1998).

³ Für eine ausführliche Diskussion der Frage, wie Familie definiert werden kann und welche Probleme sich dabei stellen, siehe das Heft Oktober 2003 der Zeitschrift "Erwägen – Wissen – Ethik" (EWE). Die folgende Darstellung stützt sich auf den Beitrag Lüscher (2003b). Dort sowie in Lüscher (2001) finden sich auch weitere Darlegungen zu den theoretischen Grundlagen des hier dargestellten Ansatzes.

⁴ Dieses Wechselspiel zwischen der Tatsächlichkeit von Familie und ihrer moralischen und politischen Bewertung ist ein zentrales Thema in Bourdieus Annäherung an den Begriff der Familie (Bourdieu 1996). Er kommt zu überraschend ähnlichen Ergebnissen wie die hier vertretene pragmatische Zugangsweise, obwohl er von anderen Prämissen ausgeht.

⁵ Zur Geschichte der Familie, eingeschlossen die Begriffsgeschichte, siehe die umfassende Darstellung von Gestrich et al. (2003). – Ebenso problematisch wie der Rekurs auf die "traditionelle Familie" zur Begründung von Familienpolitik ist – wie erwähnt – aus sozialwissenschaftlicher Sicht die Umschreibung von Familie als alle Lebensformen, in denen Erwachsene und Kinder zusammenleben. Erstens bleiben auf diese Weise spätere Familienphasen unbeachtet, und zweitens wird der institutionelle Charakter von Familie (um den es in Familienpolitik gerade geht) vernachlässigt.

⁶ Zur Familienrhetorik siehe ausführlicher Lüscher (1995), im Hinblick auf die Familienpolitik Fux (1994), Kaufmann (2002), zum verwandten Begriff der Generationenrhetorik Lange (1999).

⁷ Eine vertiefende Begründung dieser Auffassung findet sich bei Hoch/Lüscher (2002) – speziell unter Bezug auf das Problem des Elternunterhalts und der Pflegekindschaft; Lüscher (2003a).

Rahmenbedingungen einer freiheitlichen Entfaltung der Persönlichkeit und der Gemeinwesen schaffen und gewährleisten soll. Darum kann man nicht erwarten, dass das Recht eine explizite Definition von Familie enthält. Dennoch gibt es in der Verfassung mehrere Artikel, die familienpolitisch von Belang sind (siehe Anhang A-2). Ferner ist festzuhalten, dass im Laufe der letzten Jahrzehnte alle für Ehe und Familie wichtigen Rechtsbereiche revidiert worden sind.

Das alles heisst: In diesem *weiten* Sinne gibt es Familienpolitik schon lange. Davon analytisch zu unterscheiden ist Familienpolitik in einem *engeren* Sinne des Wortes, nämlich als planmässiges Bemühen, bestimmte Formen familialen Lebens sowie der Erfüllung familialer Aufgaben und Leistungen anzuerkennen, zu fördern und andere zu vermeiden oder zu unterdrücken. An diesen Diskursen und politischen Auseinandersetzungen können die unterschiedlichsten Kräfte und Akteure beteiligt sein, also so auch traditionellerweise die Kirchen, Religionsgemeinschaften und diesen nahe Organisationen, die Wirtschaft, soziale und kulturelle Vereinigungen aller Art, familienpolitische Verbände, Selbsthilfegruppen, Berufsverbände, Organisationen der Wissenschaft u.a.m. Das heisst: Familienpolitik ist keineswegs nur die Aufgabe des Staates sowie staatlicher Organe – so wichtig diese insbesondere im Bereich der Regulation von Steuern und Transfers sowie der Infrastruktur auch sein mögen. Eine besondere Stellung kommt dem staatlich gesetzten Recht sowie der Rechtsprechung zu. In neuerer Zeit sind ferner über-nationale rechtliche oder rechtsähnliche Konventionen und Institutionen von Belang. Besonders deutlich zeigt sich dies gegenwärtig im Falle des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (siehe Anhang A-3).

1.2 Begriffsraster

Der folgende Begriffsraster ist ein Vorschlag, die vorausgehenden Überlegungen in Form knapper Umschreibungen zusammenzufassen und knapp zu begründen.

*Der Begriff der **Familie** ist geeignet, (hier und jetzt) jene Lebensformen eigener Art zu bezeichnen, die sich durch die Gestaltung der grundsätzlich lebenslangen Beziehungen von Eltern und Kindern im Generationenverbund sowie – daran orientiert – der Beziehungen zwischen den Eltern konstituieren und als solche gesellschaftlich anerkannt werden.*

Mit dieser Definition wird vorgeschlagen, Familie primär als lebenslangen Generationenverbund zu verstehen, wie das den gegenwärtigen demographischen und sozialen Gegebenheiten entspricht. Die Umschreibung weist überdies darauf hin, dass "Familie" eine unter mehreren Lebensformen ist, die unter Bezug auf ihre Aufgaben hervorgehoben und dadurch institutionalisiert wird. Dabei kommt dem Recht eine besondere Funktion zu. Dies zeigt sich symbolisch und faktisch darin, dass die meisten Verfassungen sowie internationalen Konventionen ein "Recht auf Familie" postulieren. – Diese Umschreibung bezeichnet Familie im engeren Sinne; bisweilen wird der Begriff auch in einem weiteren Sinne verwendet, der auch entferntere Verwandtschaftsbeziehungen bzw. -verhältnisse umfasst.

Familie als soziale Institution entwickelt sich also im Spannungsfeld von "Privatheit" (Individualität) und "Öffentlichkeit" und ist Ort gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen über die Abgrenzung dieser Lebensbereiche. Die öffentliche und insbesondere rechtliche Anerkennung ist somit eine unverzichtbare Komponente einer "Definition" von Familie, doch die Inhalte sind Thema gesellschaftspolitischer Auseinandersetzungen und Veränderungen. Mit dem Verweis "hier und jetzt" wird die kulturelle und historische Bedingtheit der vorgeschlagenen Definition festgehalten. "Konstituieren" meint: Die Eltern-Kind-Beziehungen bilden den primären Bezugspunkt, von dem aus Varianten möglich sind. Von "Beziehungen" zwischen den Eltern kann auch dann gesprochen werden, wenn diese unverheiratet, getrennt oder geschieden sind. Ihr Verhältnis in Bezug auf ein Kind ist – ausser im Fall unbekannter Vaterschaft (oder Mutterschaft) – zumindest rechtlich geregelt.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Umschreibung von "Familie als soziale Kategorie" kann es in den familienpolitischen Diskursen nützlich sein, folgende weitere Unterscheidungen zu beachten:

*Wenn einzelne Merkmale oder Konstellationen von Merkmalen (Eigenschaften, Verhaltensweisen) als kennzeichnend sowie als mehr oder weniger bestimmend für das Handeln in Familien erachtet werden, ist die Rede von **Familientypen**.*

Die Diskussionen über Familienpolitik beziehen sich häufig auf Familientypen und ihr Verhältnis zum allgemeinen Verständnis von Familie. Die verbreitete Redeweise von der Vielfalt bzw. der Mannigfaltigkeit von Familie drückt im Kern aus, dass "Familie" konkret in unterschiedlichen Familientypen wahrgenommen und gelebt wird, d.h. die für Familie konstitutiven Aufgaben auf unterschiedliche Weise erfüllt werden.

*Eine **singuläre (individuelle) Familie** ist gemeint, wenn auf Merkmale (Eigenschaften, Verhaltensweisen, Normen) Bezug genommen wird, die Ausdruck von persönlichen Erfahrungen mit einer bestimmten (mit Namen benennbaren) Familie sind.*

Da alle Menschen Erfahrungen mit Familie gemacht haben und machen, stützen wir uns oft auf unsere eigenen Einsichten und Überzeugungen. Sie drücken aus, wie wir die gesellschaftlichen Vorgaben bezüglich Familie persönlich interpretieren. Es kann hilfreich sein, in den Diskussionen die drei Arten (allgemein, typenspezifisch, singulär) von Familienbegriffen auseinander zu halten.

*Unter **Ehe** in westlichen Industriegesellschaften wird die durch einen öffentlichen Rechtsakt (Heirat) begründete, Rechte und Pflichten untereinander und gegenüber Dritten verbindlich umschreibende Beziehung zwischen Mann und Frau bezeichnet.*

In den abendländischen Kulturen wird der Begriff der Ehe bis jetzt für heterosexuelle Verbindungen verwendet. Für rechtlich anerkannte homosexuelle Verbindungen werden in den meisten Ländern andere Bezeichnungen (beispielsweise "Lebenspartnerschaft") verwendet. Die Frage der Bezeichnung ist bisweilen ein (symbolträchtiges) Element der politischer Auseinandersetzung.

“Nichteheliche Lebensgemeinschaften” (in der amtlichen Statistik der Schweiz: “Konsensualpaare”) sind Beziehungen, welche die meisten im Alltag üblicherweise für Ehen beobachtbaren Merkmale aufweisen, namentlich eine längere Dauer der Beziehungen und die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, jedoch unter explizitem Verzicht auf Heirat. – Davon zu unterscheiden sind unverheiratete Paare, insbesondere unverheiratet zusammenlebende Paare, die nur eines oder nur einige wenige Merkmale von Ehe aufweisen und die insbesondere von kürzerer Dauer sind.

Mit **“Verantwortungspartnerschaften”** sind zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts gemeint, die in der Regel im gleichen Haushalt wohnen und sich auf unbestimmte Dauer zu gegenseitiger Unterstützung verpflichten. – Diese Verpflichtung und die gegenseitig erbrachten Leistungen sind Bezugspunkt von Bemühungen um rechtliche Anerkennung.

Die Postulate der rechtlichen Regulation von Lebens- und Verantwortungsgemeinschaften und die damit einher gehenden politischen Bemühungen für rechtliche Regelungen veranschaulichen die Spannungsfelder der gesellschaftlichen Anerkennung privater Lebensformen.

Als (privater) **Haushalt** wird die für alltägliches Wirtschaften und Wohnen bestehende Lebensform einer einzelnen Person oder mehrerer Personen bezeichnet (die miteinander verheiratet oder verwandt sein können, jedoch nicht müssen).

Häufig leben Familien in einem gemeinsamen Haushalt, doch auch dann, wenn dies nicht zutrifft, beispielsweise, weil die Kinder das Haus verlassen haben, besteht eine Familie. Darum ist es oft nützlich, die beiden Sachverhalte auseinander zu halten. – Die meisten Daten der traditionellen amtlichen Statistik haben den Haushalt (nebst der Person) als Zähleinheit.

Unter **Familienpolitik im weitesten Sinne** kann man alle gesellschaftlichen und staatlichen Aktivitäten verstehen, welche die Gestaltung familialer Aufgaben beeinflussen. Dies kann gewollt oder ungewollt, direkt oder indirekt geschehen.⁸

Der Begriff **Familienpolitik im engeren Sinne** bezeichnet gewollte öffentliche Aktivitäten, Massnahmen und Einrichtungen, mit denen bezweckt wird, familiäre Leistungen, die explizit oder implizit erbracht werden sollen, anzuerkennen, zu fördern, zu beeinflussen oder durchzusetzen. Dabei wird – unter Bezug auf “gesellschaftspolitische Ordnungsvorstellungen” – gleichzeitig umschrieben, welche Sozialformen als “Familien” gelten sollen.

Man kann somit sagen, Familienpolitik i.e. Sinne (als “family policy”) setze eine gesellschaftliche “Definition” von Familie voraus und gleichzeitig bekräftige oder verändere sie diese Definition, indem beispielsweise der Kreis der Berechtigten (Familientypen) festgelegt wird. Darum ist einleuchtend, dass über die “Definition” von Familie immer wieder gestritten wird.

Gesellschaftspolitische Ordnungsvorstellungen sind programmatische Umschreibungen des Zusammenlebens. Sie stützen sich auf weltanschauliche, soziale, wirtschaftliche und politische Überzeugungen und finden ihren Ausdruck u.a. in politischen Programmen. Ebenso liegen sie allgemein rechtlichen Regelungen zugrunde.

Gemäss dieser Umschreibung ist nicht nur der Staat Akteur von Familienpolitik, sondern dies sind auch die Kirchen, ihnen nahestehende Organisationen, die Wirtschaft, die Gewerkschaften, die Betriebe, Familienverbände, Selbsthilfeorganisationen, Wohlfahrtsverbände, Berufsverbände, internationale Organisationen u.a.m.

⁸ Siehe hierzu die breitangelegte, internationale Übersicht von Kaufmann (2002), insbesondere auch die Unterscheidung von impliziter und expliziter Familienpolitik (S. 429ff). Bei einer weitgehenden Parallelität der Sichtweise unterscheidet sich das hier vertretene Verständnis von Familienpolitik von demjenigen Kaufmanns dadurch, dass der Rolle nichtstaatlicher Trägerschaft größeres Gewicht beigemessen wird. – Kaufmann entwickelt dort einen allgemeinen Bezugsrahmen zur sozialwissenschaftlichen Analyse von Familienpolitik im internationalen Vergleich (während ich mich hier auf die Skizzierung eines Ansatzes konzentriere). U.a. legt er eine Übersicht über Argumentationen der Familienpolitik vor (siehe hierzu Anhang A-4)

2. Zur gesellschaftlichen Situation von Familie

Familienpolitik kann, weil es eben um Politik geht, Versuche beinhalten zu beeinflussen, wie Familie gelebt werden soll. Im Rahmen eines freiheitlich-demokratischen Verständnisses von Staat und Gesellschaft geht es aber in erster Linie darum, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen Familie so leben können, wie sie dies gestützt auf ihre Eigenverantwortlichkeit tun möchten. Das erfordert Analysen darüber, wie unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen Familie tatsächlich gelebt wird, wie also die Aufgaben, die man als konstitutiv für Familie ansehen kann, verstanden und im praktischen Handeln gestaltet werden.

Es liegt nahe und ist letztlich auch nicht vermeidbar, dass bei der Beschreibung familialer Lebensweisen immer auch die Fragen eines mehr oder weniger offensichtlichen Gelingens und Misslingens angesprochen werden. Es ist ferner verständlich, wenn dazu wissenschaftliche Einsichten herangezogen werden. Auch darf man die Augen nicht vor der Tatsache verschliessen, dass in den Familien Gewalt und Misshandlung vorkommen.

Es ist indessen ebenfalls wichtig, sich der sozialen und kulturellen Vielfalt, zutreffender: der Mannigfaltigkeit, in der die Einzelnen und gesellschaftliche Gruppierungen gestützt auf ihre weltanschaulichen, religiösen, sozialen, politischen sowie persönlichen Überzeugungen und Fähigkeiten Familie leben, behutsam und mit Respekt anzunähern. Zur Begründung und Umsetzung einer Familienpolitik, die dieser Würde und Selbstbestimmung Rechnung trägt, sind unvoreingenommene und differenzierte Beschreibungen der Situation der Familien, in denen auf nicht näher begründete oder versteckte Wertungen verzichtet wird, hilfreich. – Es liegt ausserhalb des Rahmens dieses Textes, eine solche Situationsbeschreibung vorzunehmen. Sie ist Aufgabe der Sozialberichterstattung, die, um nützlich zu sein, kontinuierlich durchzuführen ist. Dazu gibt es international mittlerweile eine reiche Literatur.⁹ Im Folgenden geht es darum, einige Gesichtspunkte hervorzuheben, die geeignet sind, den Argumentationsgang zur Begründung von Familienpolitik zu verdeutlichen.

2.1 Demographische Bedingungen

Für die Beschreibung der gesellschaftlichen Situation von Familie sind die demographischen Daten von wesentlicher Tragweite. Das hat seinen tieferen Grund darin, dass die Grösse, die Altersstruktur und die Zusammensetzung der Bevölkerung die Rahmenbedingungen des generativen Verhaltens bilden. Umgekehrt sind diese demographi-

⁹ Siehe hierzu für den Bereich der Familienberichterstattung den von Bien/Rathgeber (1999) herausgegebenen Sammelband, darin zur Familienberichterstattung in verschiedenen Ländern Lüscher (1999).

schen Sachverhalte abhängig von der Art und Weise, wie gross die Familien sind und von welcher Art ihr Zusammenhalt ist. Selbstverständlich beeinflussen auch die wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Gegebenheiten und Entwicklungen die Situation der Familien. Sie sind ihrerseits mit der demographischen Entwicklung wechselseitig verknüpft. Vieles spricht unter diesen Umständen jedoch dafür, sich bei einer knappen Darstellung auf ausgewählte demographische Indikatoren zu stützen.

Traditionellerweise stammen diese Daten aus der amtlichen Statistik, insbesondere der Volkszählung und vergleichbaren regelmässigen Erhebungen, ferner aus der laufend erstellten Statistik der Bevölkerungsbewegungen sowie aus anderen Untersuchungen. Ihr Repertoire hat sich in den letzten Jahren wesentlich erweitert und ist durch nichtamtliche Erhebungen von mehr oder weniger repräsentativem Charakter ergänzt worden.¹⁰

Im Bemühen, die wesentlichen für die Familie relevanten Faktoren der *Bevölkerungsdynamik* zu erfassen, legen historische Sachverhalte und analytische Gründe nahe, von der in den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts einsetzenden stetigen Zunahme der Lebenserwartung auszugehen. Ohne hier die Zahlen im Einzelnen zu präsentieren, lässt sich diese Entwicklung folgendermassen zusammenfassen:¹¹

1. Die zivilisatorischen Veränderungen der Lebensverhältnisse führten allmählich zu einem Rückgang der Sterblichkeit in den ersten Lebensmonaten und -jahren sowie zu einer Zunahme der *Lebenserwartung*. Weil viele Menschen die Erfahrung machen konnten, dass Säuglinge und Kleinkinder weniger häufig starben, sank die Zahl der Geburten. In den letzten Jahrzehnten erhöhte sich auch die Lebenserwartung älterer Menschen deutlich. Immer mehr Menschen erreichten ein hohes Alter. Die gestiegene Lebenserwartung und die gesunkene Fertilität trugen wesentlich zu einem veränderten Altersaufbau der Bevölkerung bei. Auf diese Weise weitete sich die *gemeinsame Lebensspanne* zwischen Alt und Jung aus. Die meisten Menschen leben heute eine Zeit ihres Lebens in einem Generationenverbund, der drei oder vier Generationen umfasst.

2. Die einzelnen *Lebensphasen*, vorab Kindheit und Jugend sowie Alter haben an sozialer Gestalt gewonnen, das heisst, sie sind institutionalisiert worden, indem für die einzelnen *Altersgruppen* spezifische gesellschaftliche Regelungen getroffen und Organisationen gebildet wurden. Dabei spielte der Staat, jedenfalls in Europa, eine wichtige Rolle. Die Einführung einer allgemeinen Schulpflicht, eng verbunden mit dem Verbot der Kinderarbeit wertete die Kindheit als Lebensphase auf. Die allmähliche Einführung von Ruhestandsregelungen, zusammen mit der kollektiven Alterssicherung bildeten den Kern einer Institutionalisierung des Alters. Kennzeichnend dafür ist auch das Aufkommen einer spezifisch so benannten Alters- und Kinderpolitik. Unter diesen Umständen finden neuerdings auch die mittleren Lebensphasen besondere Aufmerksamkeit.¹²

3. Angesichts der Akzentuierung der Altersgruppen und Altersrollen sowie der längeren gemeinsamen Lebensspanne gewinnen in der Öffentlichkeit die *Beziehungen zwischen den Generationen* in den Familien, in Organisationen und in Staat und Gesellschaft an Bedeutung. Das gilt für die Zusammenhänge zwischen den kollektiven (staatlichen), den betrieblichen und den familialen Formen der Alterssicherung.

4. Die Akzentuierung der Altersgruppen geht einher mit einem ebenso grundlegenden, nicht primär demographischen, sondern sozialen und kulturellen Wandel: jenem der *Geschlechterrollen* und dem damit zusammenhängenden Verständnis der *Geschlechterdifferenz*. Hierbei ist das Postulat grundlegend, dass die Verschiedenheit der Geschlechter keine Legitimation für soziale und politische Ungleichheit sein kann bzw. darf, also zur Begründung von Ungleichheiten hinsichtlich der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

5. Es besteht nicht nur eine primäre *Mannigfaltigkeit* ("primäre Diversität") der privaten Lebensformen, die sich in der Verteilung von Haushaltstypen und Arten der Lebensführung niederschlagen. Es gibt auch (als "sekundäre Diversität") systematische Unterschiede der Verteilung nach Region, Stadt und Land sowie Bevölkerungsgruppen, etwa hinsichtlich von Religion, Brauch und Sitte sowie als Folge von Zu- und Abwanderung. Von Belang sind im weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse. Hinzu kommt, dass sich die Menschen angesichts der allgemeinen Verbreitung der Massenmedien, insbesondere des zum Leitmedium gewordenen Fernsehens, sowie der Verdichtung der medienvermittelten persönlichen Kommunikation dank Telefon, E-Mail und Internet über die unterschiedlichen Lebensweisen umfassender und schneller informieren können. Dadurch werden die Tatsache und der Eindruck der Mannigfaltigkeit verstärkt, zugleich aber auch das Wissen um Gegensätze und Unvereinbarkeiten. Insgesamt kann man also von einer mehrfachen Mannigfaltigkeit bzw. "multiplen Diversität" sprechen.

6. Indem viele Menschen aller Altersgruppen um die Vielfalt der Möglichkeiten wissen, versuchen sie diese zu nutzen und entscheiden sich für Lebensentwürfe, die sie als ihre eigenen verstehen.¹³ Die daraus entstehenden Anforderungen, zusammen mit Unwägbarkeiten und den soziostrukturell bedingten Zufälligkeiten der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung, bilden indessen auch den Nährboden für gesellschaftliche *Widersprüche* und persönliche *Ambivalenzen*. Ihre Pole sind: Autonomie und Dependenz, Nähe und Ferne, Beharren und Verändern, Geborgenheit und Bindungsunsicherheit. Als eine wichtige Konsequenz ergibt sich, dass soziale Institutionen, insbesondere Ehe und Familie, primär unter pragmatischen Gesichtspunkten betrachtet werden, d.h. im Hinblick auf die damit für den Einzelnen verbundenen Aufgaben und Leistungen sowie deren lebenspraktischen Nutzen. Man kann annehmen, dass sich dies in der Gestaltung der Generationenbeziehungen niederschlägt. Die Lebensformen sind sowohl in mehrfacher Weise vielfältig als auch widersprüchlich. Institutionen werden nicht als Werte an sich verstanden, sondern als soziale Vorgaben, mit denen man im Hinblick auf ihren Nutzen in einem alltäglichen Sinne des Wortes pragmatisch umgeht.

¹⁰ Über die jeweils aktuellsten Daten zur Demographie in der Schweiz orientieren die in Anhang A-5 aufgeführten Informationsquellen.

¹¹ Die Darstellung entspricht weitgehend derjenigen in Lüscher/Liegle (2003 Kap. 3.1).

¹² Siehe hierzu die Beiträge im Materialienband Fragnière et al. (2002) sowie speziell zur mittleren Generation Perrig-Chiello/Höpflinger (2001).

¹³ In der Perspektive der Lebenslauf-Forschung und insbesondere hinsichtlich der Rolle der Erwerbsarbeit informieren darüber Widmer et al.(2003).

2.2 Familiäre Aufgaben und Leistungen

Angesichts dieser Dynamik wendet sich die Aufmerksamkeit von der äusseren Form bzw. Struktur von Familie weg und hin zu den sich in den Familien in den verschiedenen Entwicklungsphasen stellenden lebenspraktischen Aufgaben und den in der Erfüllung dieser Aufgaben erbrachten Leistungen, also der Familienarbeit und der damit einhergehenden Gestaltung der Beziehungen (siehe Anhang A-7).

In Ergänzung des vorne aufgestellten Begriffsrasters kann man definieren:

***Familiäre Aufgaben** im allgemeinen Sinn des Wortes sind Tätigkeitsfelder, die sich in privaten Lebensräumen unter gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen, Kenntnissen und Normen für die Gestaltung grundsätzlich lebenslanger Generationenbeziehungen und darauf bezogener Geschlechterbeziehungen herausbilden.*

*Von familialen **Leistungen** kann man sprechen, wenn die Erfüllung familialer Aufgaben bewertet wird. Als Kriterien können allgemeine menschenrechtliche und sozialrechtliche Postulate beigezogen werden, wie sie in internationalen Konventionen sowie in der Verfassung umschrieben werden. Sie sind unter Bezugnahme auf die soziokulturellen Ausprägungen von Brauch und Sitte sowie die Usancen der Lebensführung zu interpretieren. Familienpolitisch relevant sind jene Kriterien, die sich auf gesellschaftspolitische Ordnungsvorstellungen beziehen.¹⁴ Mit **Leistungspotenzialen** sind Möglichkeiten der Erfüllung familialer Aufgaben gemeint, die bestehen, wenn die Lebensverhältnisse der Familien insgesamt optimal gestaltet sind.*

Diese Umschreibungen verweisen auf ein grundsätzliches Problem der Begründung von Familienpolitik. Es ergibt sich – vereinfachend gesagt – aus folgendem Dilemma: Einerseits ist offensichtlich, dass viele Menschen die Gründung einer eigenen Familie als sinnstiftend für ihr Leben ansehen und dementsprechend auch einen grossen Aufwand leisten, um die dabei anstehenden Aufgaben der Lebensgestaltung zu erfüllen. Allerdings ist es nicht möglich, Kriterien zu formulieren, die genau umschreiben, woran das Gelingen und Misslingen der Gestaltung familialer Aufgaben gemessen werden kann. Es gibt dafür in der Realität mannigfaltige Möglichkeiten. Indessen ist offensichtlich, dass familiales Zusammenleben und die Gestaltung familialer Beziehungen zeitweise oder dauernd auch misslingen kann. Auch dafür gibt es keine einfache Kriterien.

Zieht man die Prinzipien einer anerkannten Gesellschafts- und Rechtsordnung, wie sie u.a. in der Bundesverfassung zum Ausdruck kommen, in Betracht, ist offensichtlich, dass von einem solches Misslingen gesprochen werden muss, wenn Menschen im Kontext von Familie miteinander gewalttätig umgehen und wenn es zu Misshandlungen und Missbrauch kommt. Allgemeiner gesprochen: die Annahme eines Misslingens liegt dann nahe, wenn Menschen im Kontext von Familie massiv und nachhaltig in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt werden. Dann sind – wie das Gesetz dies auch vorsieht – staatliche Interventionen gerechtfertigt.

Dass Gelingen und Misslingen gleichzeitig und miteinander vorkommen können, macht das eigentliche Dilemma von Familienpolitik aus. Es wird allerdings selten explizit

benannt und als solches thematisiert. Aber es kommt beispielsweise zur Sprache, wenn verschiedene Familienformen miteinander verglichen werden. Aktuell wird beispielsweise gegenüber dem Verbot der Adoption für gleichgeschlechtliche Partnerschaften geltend gemacht, dass die damit einhergehenden strukturellen Besonderheiten bzw. möglichen Nachteile in Bezug zu setzen sind zur Beobachtung, dass auch in heterosexuellen Partnerschaften Kinder durch Besonderheiten und Benachteiligungen in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sein können.

Will man nun Familienpolitik begründen und dafür ein praktisches Programm entwickeln, bietet es sich unter den Prämissen des hier vertretenen Ansatzes an, von faktischen Erfahrungen des Gelingens auszugehen. Um dabei allerdings offen zu sein für die reale Vielfalt gelebter Familienformen, ist es notwendig, allgemeine Umschreibungen vorzunehmen.

Man könnte dies auch eine "pragmatische" Begründung von Familienpolitik bezeichnen, die von den lebenspraktisch beobachtbaren "Konsequenzen" des Verständnisses und der Erfüllung familialer Aufgaben ausgeht. Diese Überlegungen werden im Folgenden kurz am Beispiel von wichtigen empirischen Sachverhalten veranschaulicht und anschließend konzeptuell vertieft. Lebenspraktisch betrachtet geht es dabei um folgende Aufgabenbereiche:

- im Zwei-Generationenverbund in mittleren Lebensphasen um die alltägliche Gestaltung des Haushaltes und um Sozialisation,
- im Mehr-Generationenverbund um wechselseitige Unterstützungen und Hilfen sowie die Förderung der Lebenschancen der nachfolgenden Generationen
- um Leistungen in besonderen Situationen, z.B. Pflege (chronisch) kranker, behinderter Angehöriger,
- um wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistungen für die Öffentlichkeit.

2.2.1 Alltagsarbeit und Sozialisation

Der familiäre Alltag umfasst ein breites Spektrum von Tätigkeiten, die so bekannt sind, dass sie hier nicht im Einzelnen aufgeführt werden müssen. Anschaulich dokumentieren diese Vielfalt die in jüngster Zeit erschienenen Arbeitsplatzbeschreibungen. Daraus geht auch hervor, dass nicht nur die einzelnen Tätigkeiten anspruchsvoll sind, sondern sich besondere Ansprüche auch aus der Notwendigkeit der Koordination und einer hohen Präsenz ergeben. Das wird besonders deutlich hinsichtlich der Abstimmung von Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit. In neuerer Zeit wird diese Thematik unter dem Gesichtspunkt des Zeitmanagements behandelt. Dieses ist Teil der familialen "Lebensführung".¹⁵

¹⁴ Dass diese Interpretation unter Umständen schwierig und anspruchsvoll sein kann, ist leicht nachvollziehbar; man denke beispielsweise an die traditionellen Verständnisse der Geschlechterrolle. Doch grundsätzlich die gleiche Aufgabe stellt sich auch bei der Anwendung des Rechtes. – Hier handelt es sich übrigens um ein wichtiges, noch kaum bearbeitetes Feld für die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

¹⁵ Siehe hierzu als ein aktuelles Beispiel Stahmer (2003).

**Ausgangspunkt:
faktische Erfahrungen
und Offenheit für
reale Vielfalt gelebter
Familienformen.**

In Familienhaushalten mit kleinen Kindern und Jugendlichen wird sehr viel gearbeitet.

Insgesamt ergibt sich, dass in den Familienhaushalten mit kleinen Kindern und Jugendlichen sehr viel gearbeitet wird. Dazu liegen für die Schweiz aufschlussreiche Daten aus der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) vor.¹⁶ Sie zeigen: Mütter und Väter haben ein grosses wöchentliches Arbeitspensum von durchschnittlich 60-70 Stunden. Im Vergleich dazu beträgt die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit derjenigen Personen, die in Haushalten ohne Kinder oder alleine leben, 40-50 Stunden. Das sind Durchschnittszahlen, aber sie vermitteln doch einen ersten Eindruck vom Arbeitsaufwand in Familien der mittleren Lebensphase, also in jener Phase, in der Kinder zu Hause leben. Bei näherem Zusehen zeigen sich in Ehepaar-Familien markante Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Die Arbeitszeit der Männer betrifft zu zwei Dritteln die ausserhäusliche Berufstätigkeit. Frauen sind markant mehr im Haushalt und der Familie tätig, und dies auch dann, wenn sie – was insgesamt für mehr als die Hälfte der Mütter zutrifft – ebenfalls erwerbstätig sind. Überwiegend handelt es sich dabei um Teilzeit-Arbeit. – Die Daten weisen allerdings auch auf eine beachtliche Bereitschaft der Männer hin, sich um die Kinder zu kümmern. Hingegen beteiligen sie sich vergleichsweise wenig an Haushaltstätigkeiten.

Die geschlechtsspezifischen Unterschiede in der Erfüllung familialer Aufgaben sind ein zentrales Thema der aktuellen Diskussion. Daran ist besonders deutlich erkennbar, dass sich drei bzw. vier Politikbereiche überschneiden: Familien-, Kinder- und Frauen- bzw. Geschlechterpolitik¹⁷ sowie die Arbeitsmarkt- bzw. Wirtschaftspolitik. Die dabei

¹⁶ Siehe hierzu auch Bühlmann/Schmid 1999 sowie die Aufarbeitung der neuesten Daten unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern von Strub/Bauer (2002).

¹⁷ Diese Verflechtung von Familienpolitik wird häufig umschrieben, indem diese als "Querschnittspolitik" bezeichnet wird. Siehe hierzu sowie als allgemeine Umschreibung von Familienpolitik Wingen (1997).

¹⁸ Siehe hierzu Jurczyk/Lange (2002), Jürgens (2003).

¹⁹ In diesem Zusammenhang ist auf das Konzept des "Kindeswohles" zu verweisen. Dieses ist im Kontext des Rechtes entstanden (hierzu umfassend Coester 1983) und es liegt dazu mittlerweile eine umfangreiche Literatur vor. Doch der Begriff wird – u.a. im Gefolge der UN-Kinderrechtskonvention – auch in einem allgemeinen Sinne verwendet. Er steht dann für die Bemühungen, der Perspektive der Kinder gerecht zu werden und ihre Interessen angemessen zu berücksichtigen (siehe hierzu Lüscher 2001b).

²⁰ Eine entsprechende Umschreibung kann lauten: "Bezogen auf das Individuum sind mit "Sozialisation" alle Prozesse gemeint, durch welche das Individuum vermittels der Beziehungen zu seiner physischen und sozialen Um- und Mitwelt und vermittels des Verständnisses seiner selbst, relativ dauerhafte Verhaltensweisen erwirbt, die es befähigen, am sozialen Leben teilzunehmen und an dessen Entwicklung mitzuwirken. Bezogen auf die Gesellschaft meint "Sozialisation" das beabsichtigte und auch das unbeabsichtigte differenzierte, unter Umständen auch widersprüchliche Zusammenwirken all jener gesellschaftlichen Gruppen (insbesondere der Familie in der Vielfalt ihrer Lebensformen) und Einrichtungen, die der Pflege und Erziehung des menschlichen Nachwuchses dienen oder den Zweck haben, die Mitgliedschaft in einem sozialen System (z.B. Verein, Verband) zu erwerben" (hierzu und zur Einbettung der Sozialisationsforschung in den Kontext des "Generationenlernens" sowie zum Konzept der Aneignung des sozialen kulturellen Erbes siehe: Lüscher/Liegle 2003:171-199).

auftretenden Spannungsfelder tragen einerseits dazu bei, dass die Thematik zusehends an Aufmerksamkeit gewinnt. Die Initiativen zur Ausweitung der ausserfamilialen Kinderbetreuung dokumentieren dies. Andererseits stösst man bei vertiefter Beschäftigung auf wichtige Dilemmata. Die im familialen Alltag erbrachten Koordinationsleistungen sind dabei auch unter dem Gesichtspunkt ihrer gesamtgesellschaftlichen Bedeutung zu betrachten (siehe 2.2.4).

So ist beispielsweise zu bedenken, dass die Aufgabenteilung innerhalb der Familien grundsätzlich die freie Entscheidung der Paare bzw. der Familienangehörigen ist. Doch die Wahlmöglichkeiten hängen wiederum von den bestehenden Möglichkeiten ab, also beispielsweise von den Angeboten der Kinderbetreuung sowie den Arbeitszeitregelungen. Die familiale Autonomie ist somit relativ. Eine vom Prinzip der Erfüllung familialer Aufgaben und Leistungen ausgehende Familienpolitik orientiert sich unter diesen Umständen primär am Postulat, den Bereich der Optionen der Lebensführung zu erweitern. Dies ist ein Korrelat der Anerkennung der faktischen Mannigfaltigkeit von Familienformen.

Spannungsfelder bestehen beispielsweise auch hinsichtlich der Flexibilisierung der Arbeitszeiten und der Arbeitsformen. Sie ermöglicht vielen Paaren, sich die Aufgaben der Kinderbetreuung zu teilen. Doch kann die Flexibilisierung auch die (betrieblich bedingte) Anforderung beinhalten, sich kurzfristig zur Übernahme von Arbeit bereit zu halten oder auch zu untypischen, das Familienleben beeinträchtigenden Zeiten zu arbeiten, beispielsweise spätabends oder am Wochenende.¹⁸ Unter diesen Umständen kann es schwierig sein, dem Alltag eine feste, voraussehbare Struktur zu geben. Diese ist für Kinder und Jugendliche jedoch notwendig. Unter diesen Umständen ist eine Orientierung an den Bedürfnissen und Interessen des Kindes angemessen, die entsprechend den konkreten Umständen zu interpretieren ist.¹⁹

Die Gestaltung des familialen Alltags ist untrennbar mit Prozessen der *Sozialisation* verbunden. Bisweilen wird gesagt, Sozialisation sei die Kernaufgabe der Familie. Geht man von einem umfassenden Verständnis von Sozialisation aus, ist allerdings das Folgende zu beachten²⁰: Sozialisation wird mit Vorteil als ein offenes und zweiseitiges Geschehen verstanden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich die nachfolgenden Generationen das kulturelle Erbe der vorausgehenden Generationen – und darum geht es letztlich in den Prozessen der Sozialisation – in ihrer eigenen Weise aneignen und es auch verändern. Im Weiteren gilt, dass im Alltag nicht nur die Kinder von den Eltern lernen, sondern diese auch von den Kindern. Das gilt für den gesamten Lebensverlauf. Familiäre Sozialisation geschieht auch in späteren Lebensphasen. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass die Familie eine unter mehreren Sozialisationsinstanzen ist, neben – beispielsweise – den Medien, den Gleichaltrigen, den Einrichtungen der Tagesbetreuung, der Schule, dem Beruf sowie sozialen und kulturellen Einrichtungen aller Art. Diese Einflüsse können sich gegenseitig konkurrieren und sich in der Gestaltung der Lernprozesse sowie in den vermittelten Lerninhalten widersprechen.

Dementsprechend stellt sich die Frage, worin die spezifischen Sozialisationspotenziale und -leistungen von Familien bestehen bzw. bestehen können. Dabei stehen zwei Sachverhalte im Vordergrund. Erstens beinhaltet die Intimität des Umganges zwischen

**Familienpolitik:
Optionen der Lebens-
führung erweitern.**

Müttern, Vätern und Kindern die Voraussetzungen, dass enge und prägende Bindungen entstehen, die lebenslang von Bedeutung sein können. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, sich einzugestehen, dass die Gestaltung der Familienbeziehungen auch den Umgang mit Konflikten und Ambivalenzen beinhaltet.²¹ Zweitens ist die Organisation des familialen Zusammenlebens immer auch Anlass, die unterschiedlichen Einflüsse – insbesondere im Hinblick auf die heranwachsenden Kinder – zu gewichten, zu fördern oder abzuwehren. Insofern kann der Familie eine Schlüsselrolle zugeschrieben werden. Diese wird den Eltern über die Elternrechte auch von Gesetzes wegen zugeschrieben.

Die Art und Weise, in welcher diese Aufgaben ausgeübt werden, lässt sich indessen nicht festlegen; es können lediglich minimale Standards gesetzt bzw. Schutzbestimmungen formuliert werden.²² Die vielfältige Realität familialer Sozialisation wird in der einschlägigen Literatur, namentlich in der Bereichen der Entwicklungspsychologie, der Kinderpsychiatrie, der Familientherapie, der Soziologie, der Pädagogik und der Ethnologie ausführlich dokumentiert. Diese stehen somit in einem mehr oder weniger ausdrücklichen Diskurszusammenhang mit der Begründung von Familienpolitik. Für diese selbst lässt sich – wie im Folgenden gezeigt wird – die Thematik unter dem Oberbegriff der durch die Familie erfolgenden Bildung von *Humanvermögen* zusammenfassen. – Eine an familialen Aufgaben und Leistungen orientierte Familienpolitik beinhaltet somit sowohl den Rekurs auf übergeordneter Prinzipien als auch deren konkrete Auslegung unter Berücksichtigung der Interessen und unter Beteiligung aller Betroffenen. Diese Art der Familienpolitik ist somit auf Diskurs und Partizipation angelegt.

2.2.2 Wechselseitige Beziehungen, Unterstützungen und Hilfen im Mehr-Generationen-Verbund

Die demographischen Veränderungen haben zur Folge, dass eine grosse Mehrheit der Bevölkerung in einem Beziehungsverbund steht, der sich über drei und sogar vier Generationen erstreckt. Zwar lebt man nicht im gleichen Haushalt, wohl aber oft in relativ grosser Nähe. Ganz allgemein gesprochen ergibt sich daraus, dass es für die Begründung von Familienpolitik in der Gegenwart angemessen ist, vom Sachverhalt auszugehen, dass es typischerweise um Mehrgenerationenfamilien geht. Familienpolitik betrifft somit nicht nur die Lebensphase, in der Eltern und Kinder zusammenleben, sondern auch die späteren Lebensphasen und das gegenseitige Verhältnis von mehr als zwei Generationen.

Wie diese Beziehungen und Beziehungspotenziale erfahren, gelebt und gestaltet werden, ist im Einzelnen abzuklären. Man kann davon ausgehen, dass in der Schweiz ähnlich wie in anderen Ländern in vielen Familien vergleichsweise enge Kontakte zwischen den Angehörigen unterschiedlicher Familiengenerationen bestehen. Sie umfassen den Austausch von gegenseitigen Informationen, von Kenntnissen sowie Ratschlägen, ferner grössere oder kleinere finanzielle Leistungen sowie Geschenke, namentlich seitens der älteren an die nächste oder übernächste Generation.²³ Eine umfassende Erhebung über diese intergenerationellen Transfers in der Schweiz liegt allerdings noch nicht vor. Einzelne Aspekte können u.a. mit Daten des Haushaltpanels erhellt werden (Stuckelberger/Höpflinger 2002).

Das Verständnis der Familie als Mehrgenerationenverbund, insbesondere als *Drei-generationenverbund*, ist grundlegend für die ökonomische Begründung und die Gestaltung des sogenannten "Familienlastenausgleichs", neuerdings auch als "Familienleistungsausgleich" verstanden, also der Kinder- und Familienzulagen und deren Verhältnis zur Familienbesteuerung. So wird deutlich, dass die Leistungen, welche die mittlere Generation öffentlich (über die Beiträge zur Altersversicherung) für die ältere Generation erbringt, eigentlich als Gegenleistung zu den Aufwendungen zu sehen sind welche die ältere Generation ihrerseits für ihre Kinder (die heutige mittlere Generation) erbracht hat (wozu z.B. die Aufwendungen für das Schulsystem gehören, aber auch die privaten Aufwendungen für den Lebensunterhalt). Ebenso ist offensichtlich, dass die mittlere Generation aus ihren Aufwendungen für die Kindergeneration Erwartungen für Leistungen im Bereich der Alterssicherung hat (siehe hierzu das Schema im Anhang A-6).

Unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Begründung von Familienpolitik interessiert dabei der Vergleich der Grössenordnung zwischen den privaten und den öffentlichen Aufwendungen des Leistungstransfers zwischen den Generationen. Stehen die privaten und die öffentlichen Leistungen in einem Verhältnis der Substitution oder der Komplementarität, d.h. führen die öffentlichen Leistungen tendenziell zu einer Schwächung der private Solidarität oder schaffen sie Voraussetzungen, dass diese verstärkt wird? – Gerade diese Frage ist nicht einfach zu klären und dementsprechend zu entscheiden. In der sozialwissenschaftlichen Literatur überwiegt indessen die Auffassung, dass eher von Komplementarität als von Substitution gesprochen werden kann.²⁴

Alltagspraktisch ist das Verhältnis der Generationen besonders anschaulich am Beispiel des Wandels der Rolle der *Grosseltern* erkennbar.²⁵ Diese spielen eine wichtige Rolle bei der Betreuung der Kinder und zwar in erster Linie, wenn es darum geht, die Kinder einen Tag in der Woche oder gelegentlich zu betreuen, beispielsweise bei Krankheit oder unvorhergesehenen Abwesenheiten der Eltern. Für die regelmässige Betreuung sind in erster Linie Tagesfamilien und Einrichtungen der Tagespflege zuständig. Man kann in den in diesem Zusammenhang erhobenen Daten erkennen, dass Grosseltern heute oft in einem Spannungsfeld zwischen Zuwendung zu den Enkelkindern und einer an eigenen Interessen orientierten Lebensführung sind.²⁶

²¹ Hierzu Lettke/Lüscher (2002).

²² Siehe hierzu das Themenheft "Staatliche Eingriffe in Elternrechte – zwischen Zurückhaltung und Verpflichtung" von "Familienfragen", Informationsbulletin der Zentralstelle für Familienfragen, Bundesamt für Sozialversicherung 2-3/2002. Das offensichtliche Dilemma kommt bereits im Titel treffend zum Ausdruck.

²³ Eine ausführliche, theoretisch fundierte Darstellung über das Verständnis und Funktionieren verwandtschaftlicher Netzwerke bietet die Genfer-Untersuchung von Coenen-Huther et al. (1994).

²⁴ So z.B. Attias-Donfut (2000) sowie Künemund/Rein (1999).

²⁵ Siehe zur allgemeinen Geschichte der Grosselternrollen Chvojka 2003 sowie spezifisch hinsichtlich der Stellung der Grosseltern im Recht Hegnauer (1995). Ferner Lüscher/Liegler (2003: S. 178ff).

²⁶ Hierzu Bauer/Strub (2002).

Familiale Beziehungsgestaltung: die Möglichkeit von Ambivalenzen akzeptieren und damit angemessen umgehen.

Insgesamt ist schliesslich zu bedenken, dass zwar in vielen, aber längst nicht allen Familien die Beziehungen zwischen den Generationen eng sind. Räumliche Distanz, Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Lebensführung sowie Trennung, Scheidung und neue Partnerschaften können ein Grund zur gegenseitigen Distanzierung und Entfremdung sein. Das muss allerdings nicht notwendigerweise so sein. Darum ist es angemessen, sowohl hinsichtlich der Bevölkerung insgesamt als auch im Blick auf einzelne Familien von Situationen gleichzeitiger Verbundenheit und Eigenständigkeit, Nähe und Ferne sowie gegenseitigen Einvernehmens und Konflikten auszugehen. Das Verständnis der familialen Beziehungsgestaltung beinhaltet die Akzeptanz der Möglichkeit von Ambivalenzen und das Bemühen um einen angemessenen Umgang damit.²⁷

2.2.3 Leistungen in besonderen Situationen, insbesondere Pflegeleistungen

In der Schweiz pflegen unter den gegenwärtigen Verhältnissen schätzungsweise 220-250 Tausend Angehörige ihre kranken Familienmitglieder.²⁸ Von den über 65-jährigen sind schätzungsweise 9,8-11,4% pflegebedürftig, von denen rund ein Drittel zu Hause lebt. Der Anteil ist höher bei den jüngeren als den älteren Alten.²⁹ Wie gross die Zahl der chronisch kranken sowie der physisch und psychisch behinderten Menschen ist, die zu Hause betreut werden, steht nicht genau fest. Doch selbst wenn die Pflege und Betreuung in Spitälern oder Heimen geschieht, sind die Familienangehörigen oft miteinbezogen, und ihre Anteilnahme ist wichtig und wertvoll. Zu bedenken ist schliesslich, dass in Fällen leichter und mittelschwerer akuter Krankheit die Pflege meistens durch Familienangehörige erfolgt.

Familienangehörige und Verwandte leisten auch Hilfe und Unterstützung nach Unfällen, bei Todesfällen sowie in Situationen besonderer Belastung, beispielsweise bei Trennung oder Scheidung. Dasselbe gilt bei zeitweiser oder dauernder Arbeitslosigkeit. Diese Aspekte familialen Tuns verstehen sich weitgehend von selbst und werden darum oft übersehen. Sie sind sowohl für den Einzelnen als auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten von grosser Bedeutung. Wichtig sind in diesem Zusammenhang auch die Unterstützungen, die unter speziellen Bedingungen erfolgen, beispielsweise bei Pflegefamilien sowie bei ausländischen Familien.³⁰

2.2.4 Leistungen für die Öffentlichkeit

Familien sind über ihre Angehörigen auf mannigfache Weise mit der sozialen Umwelt verbunden. Das gilt beispielsweise dann, wenn kleine Kinder vorhanden sind, über die Mitarbeit der Eltern in Einrichtungen der Tagespflege, im Kindergarten und später der Schule. Kinder stiften nachbarschaftliche Kontakte. Es zeigt sich aber auch, dass Familienangehörige in Vereinen mitwirken und am allgemeinen sozio-kulturellen Leben in den Gemeinden beteiligt sind. Ein anschaulicher Indikator für diese Integrationspotenziale von Familien sind die in der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung 2000 (SAKE) ermittelten Beteiligungsquoten für Freiwilligenarbeit. Demnach sind 61% der Eltern in solche Tätigkeiten eingebunden (davon 33% in organisierter und 28% in nicht-organisierter Form). Für die Alleinerziehenden beträgt die Quote 55% (19% resp. 36%),

für Alleinlebende 42% (19% resp.23%). – Selbstverständlich bedürfen diese Zahlen einer vertieften Interpretation.³¹ Doch bereits in dieser globalen Form verweisen sie auf ein oft übersehenes Feld der gesellschaftlichen Bedeutung von Familie. Das Feld erschliesst sich über die vielfältigen Tätigkeiten, die mit der Gestaltung des familialen Alltages einhergehen und beziehungsstiftend sind. Familien wirken an der Herstellung von Wohlfahrt in ganz unterschiedlichen Bereichen mit. Neuerdings spricht man von "Ko-Produktion".

Diese Daten sind somit ein anschaulicher Indikator dafür, dass Familien als mikrosoziale Bereiche ("Ökologien") menschlichen Zusammenlebens eingebettet sind in meso-soziale Bereiche wie die Nachbarschaft, das Quartier, die Gemeinde und die Region sowie in überregionale Netzwerke (siehe hierzu 4.1). Es bestehen rege Austauschverhältnisse zwischen diesen sozialökologischen Bereichen³².

Auf diese Weise leisten Familien über praktisches Handeln faktisch einen unspektakulären, aber wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Besonders hervorzuheben sind die Leistungen der Koordination, die zwischen privater und erwerbswirtschaftlicher Arbeit erbracht werden. Die sogenannte *Vereinbarkeit von Familien-tätigkeit und Erwerbstätigkeit* ist nicht nur eine Angelegenheit persönlicher Lebensführung, sondern eine solche der Organisation wesentlicher Teile des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Darum kann es nicht nur darum gehen, seitens der Familien Anpassungsleistungen zu erwarten und diese mit infrastrukturellen Einrichtungen (z.B. Tages-

Vereinbarkeit Familien- und Erwerbstätigkeit: nicht nur persönliche sondern auch gesellschaftliche Notwendigkeit.

²⁷ Siehe hierzu die Darstellung über "Generationenambivalenz" in Lüscher/Liegle (2003), Kap.7.

²⁸ Spirig (2002).

²⁹ Hierzu ausführlich Höpflinger/Hugentobler (2003).

³⁰ Im Bereich des psychischen Wohlbefindens und psychischer Erkrankungen zeigt sich eine spezifische Doppeldeutigkeit hinsichtlich der Rolle der Familie. Einerseits werden die Familienbeziehungen oft als eine Mit-Ursache für Indispositionen, Störungen und Krankheiten diagnostiziert. Andererseits dienen sie als eine Ressource für deren Heilung. Es gibt Versuche, die Nutzung der Potenziale von Familie für das physische und psychische Wohlergehen systematisch darzustellen. Wichtige Ansätze finden sich in einer auf der Kenntnis protektiver Faktoren aufbauenden, familienorientierten Intervention sowie in der Förderung des Erlebens von Kohärenz. Ein wichtiger Ansatz zur Erfassung dieser Zusammenhänge ist die "Salutogenese" (Antonovsky 1997). – Die praktische Umsetzung dieser Ansätze geschieht in der Familien- und Sozialpsychiatrie, sowie im Rahmen aktueller Public (Mental) Health-Bestrebungen. Allerdings können sich hierbei wiederum Fragen einer unangemessenen Einmischung ergeben. Eine wichtige Bedingung, um sie zu vermeiden, besteht darin, dass Präventionsprogramme ebenso wie die Angebote der Elternbildung und -beratung (deren Grenzen zur medizinischen Beratung fließend sind) von unterschiedlichen Trägern vermittelt werden, so dass Unterschiede in den weltanschaulichen und sozio-kulturellen Grundhaltungen respektiert werden.

³¹ Siehe hierzu z.B. Strub/Bauer (2002).

³² Als grundlegende Darstellung dieses Ansatzes kann nach wie vor Bronfenbrenner (1981) gelten. Der Ansatz wurde immer wieder zur Darstellung familienpolitischer Tätigkeitsfelder beigezogen, besonders anschaulich beispielsweise im Gutachten des wissenschaftlichen Beirates beim deutschen Familienministerium (Wissenschaftlicher Beirat 1998).

Vereinbarkeit Familien- und Erwerbstätigkeit: ein Schlüsselthema der aktuellen Familienpolitik.

betreuung) zu erleichtern. Vielmehr ist es notwendig, diese Thematik in einer umfassenden volkswirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Perspektive zu betrachten. Nicht umsonst werden gerade in diesem Bereich die nach wie vor bestehenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern thematisiert. Es geht aber auch darum, in diese Überlegungen die Interessen der Kinder mit einzubeziehen. Ebenso ist zu bedenken, dass die Verfügbarkeit über eigene Zeit eine wesentliche Voraussetzung zur Entwicklung verlässlicher Beziehungen ist, durch die wiederum die Entwicklung der persönlichen Identität und der Handlungsbefähigung ("agency") begünstigt wird.³³ Dies aber sind Leistungen, die angesichts der widersprüchlichen Vielfalt der Lebensverhältnisse und der Rückbildung von traditionellen Orientierungen höhere Ansprüche beinhalten als früher. Unter diesen Gesichtspunkten ist verständlich, dass die "Vereinbarkeit von Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit" zu einem facettenreichen Schlüsselthema der aktuellen Familienpolitik geworden ist.

Die in diesem Abschnitt skizzierten Sachverhalte veranschaulichen wichtige Bereiche familialen Handelns auf einer allgemeinen Ebene. Die Darstellung kann weiter ausdifferenziert werden, indem man die verschiedenen Tätigkeitsbereiche im Einzelnen benennt. Dabei ist festzuhalten, dass derartige Übersichten nie vollständig oder abgeschlossen sind. Die Bedingungen, unter denen konkrete Aufgaben ausgeübt werden, ebenso wie deren Verständnis sowie die dafür zur Verfügung stehenden Mittel ändern sich im Laufe der Zeit und sind je nach Lebensumständen verschieden.

Indessen ist es nützlich, sowohl die allgemeinen wie die speziellen Umschreibungen vor Auge zu halten. In der Erfüllung der Aufgaben konkretisiert sich, wie Familie gelebt wird (und gelebt werden kann). Man kann somit auch sagen, auf diese Weise komme es zu einer pragmatischen, handlungsbezogenen Umsetzung der "Definition" von Familie. Unter Bezug auf die weiter vorne aufgestellte und begründete allgemeine These der wechselseitigen Bedingtheit (der "Korrespondenz") zwischen der Definition von Familie und der Familienpolitik kann man somit sagen: Kataloge von *Aufgaben der Familie* sind geeignet, um *Tätigkeitsfelder der Familienpolitik* (im engen Sinne des Wortes) zu umschreiben. Das kann vergleichsweise allgemein oder konkret, auf spezifische Verhältnisse zugeschriebene Weise geschehen (siehe Anhang A-8).

Familienpolitik realisiert sich auf nationaler (mittlerweile sogar transnationaler) Ebene wie auch auf der Ebene der Gemeinden. Ebenso kann Familienpolitik für die dazwischen liegenden Bereiche der Organisation des Zusammenlebens konzipiert werden, als jener der Kantone, der Regionen usw. Von Bedeutung sind indessen auch andere intermediäre lebensweltliche Bereiche, beispielsweise Unternehmungen. Dies ist eine Bekräftigung der Auffassung, Familienpolitik nicht nur als eine Angelegenheit des Staates zu sehen.

3. Zur Geschichte der Familienpolitik in der Schweiz

3.1 Übersicht

Die vorausgehende Skizze zur Situation der Familie in unserer Gegenwart umschreibt Entwicklungen und Verhältnisse, wie sie in vielen westlichen Ländern zu beobachten sind. Allerdings gibt es auch nicht zu unterschätzende Unterschiede als Folge sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Situationen. Sie im Einzelnen aufzuführen, liegt ausserhalb der Zielsetzung dieses Textes. Indessen dürfte es angemessen sein, zumindest kurz auf die Geschichte der Familienpolitik in der Schweiz zu verweisen. Dies ist insbesondere wichtig im Hinblick auf die spezifische Organisation der sozialen Wohlfahrt in der Schweiz. Im Auge zu behalten sind indessen auch die föderalistischen Strukturen. Dies zeigt sich insbesondere im Bereiche der Steuern, Kinderzulagen, Ergänzungsleistungen für bedürftige Familien und des Bildungswesens. Ganz allgemein kann man folgern, dass in der Schweiz die konzeptuelle und programmatische Arbeit über Familienpolitik allgemein bis hin zu Vorschlägen für konkrete Massnahmen und Einrichtungen für Familien dieser strukturellen Vielfalt und unterschiedlichen Zuständigkeiten Rechnung tragen muss. Dazu gehört auch die Berücksichtigung des hohen Anteils an ausländischen Bevölkerungsgruppen, die zum Teil erst kürzlich eingewandert sind, zu einem ebenso grossen Teil aber bereits in der zweiten und dritten Generation hier leben.³⁴

Als Auftakt zu einer organisierten Familienpolitik in der Schweiz kann man die "Studientagung der Schweizerischen Vereinigung für Sozialpolitik" vom 21./22. November 1931 ansehen. Auf diesen Anfang hinzuweisen ist wichtig, weil damit deutlich wird, wie sehr Familienpolitik in der Schweiz nicht nur ein Anliegen des Staates, sondern auch nichtstaatlicher Träger und Organisationen ist. – Der Konferenz vorausgegangen waren verschiedenen Tätigkeiten von Vereinigungen wie der "Ligue Vaudoise pour la protection de la famille", der damaligen "Pro Familia", des "Cartel romand d'hygiène sociale et morale" sowie verschiedener Sektionen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft. – Im Jahre 1929 war zuvor der erste familienpolitische Vorstoss im eidgenössischen Parlament durch Nationalrat Joseph Escher (dem späteren Bundesrat) erfolgt.

Da es im Rahmen der hier zu entwickelnden Argumentation nicht um eine differenzierte Darstellung der Geschichte der Familienpolitik in der Schweiz und der daran Beteiligten geht, beschränke ich mich auf die Nennung wichtiger Phasen und – im Blick auf die Begründung von Familienpolitik – auf die besondere Bedeutung des Berichtes "Familienpolitik in der Schweiz" 1982.³⁵

³³ Der Begriff der Handlungsbefähigung meint die Fähigkeit – sich seiner selbst bewusst – aktiv tätig zu sein. Siehe hierzu: Grundmann (2002).

³⁴ Siehe hierzu die Publikation der EKFF (2002): Familien und Migration. Beiträge zur Lage der Migrationsfamilien und Empfehlungen der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen.

Knapp zusammengefasst kann man festhalten, dass in einer *ersten Phase* von 1931-1945 das Bemühen um die Aufnahme eines Familienschutz-Artikels in die Bundesverfassung im Vordergrund stand. Dazu wurde eine Initiative eingereicht, auf welche der Bundesrat mit einem Gegenentwurf reagierte, der am 25. November 1945 von Volk und Ständen angenommen wurde. Der Bericht, der bei diesem Anlass erstellt wurde, stellt das erste umfangreiche Dokument zur Familienpolitik in der Schweiz dar. Es beruht auf der Mitarbeit von namhaften Persönlichkeiten verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen. Die politische Leitidee bildete der "Schutz" der Familie, das Ziel die Begründung von Familien- und Kinderzulagen. Von Belang waren für den Bundesrat auch Motive der qualitativen und quantitativen Bevölkerungspolitik. – In einer *zweiten Phase* (1946-1970) standen die Aktivitäten der Familienverbände in der französischsprachigen und der deutschsprachigen Schweiz im Vordergrund. Den Beginn einer *dritten Phase* kann man anfangs der 1970er Jahre datieren. Sie ist geprägt durch vermehrte Aktivitäten im Parlament, wobei die ihm mittlerweile angehörenden Frauen eine wichtige Rolle spielten. Diese Aktivitäten führten – was die konzeptuelle Entwicklung der Familienpolitik betrifft – zur Bildung einer Expertenkommission, die den Auftrag erhielt, einen Bericht "Familienpolitik in der Schweiz" zu erstellen.

Der Bericht wurde seinerzeit positiv aufgenommen. Umso mehr enttäuschte, dass insbesondere seitens des Bundes – in einer Zeit, die man als *vierte Phase* kennzeichnen kann – keine besonderen Anstrengungen zur koordinierten, konzeptuellen und praktischen Förderung familienpolitischer Anliegen unternommen wurden, obgleich die Kommission "Familienpolitik" dies als überaus wünschenswert dargestellt und begründet hatte. In dieser vierten Phasen wurden – so auch von den Familienverbänden und von den mit Familienfragen befassten Organisationen wie z.B. Pro Juventute – verschiedene Initiativen gestartet, um das öffentliche Bewusstsein für die Bedeutung der Familienpolitik zu stärken. Einen wichtigen Bezugspunkt dafür bot das von der UNO ausgerufene Internationale Jahr der Familie (1994). Parallel dazu weitete sich das Bewusstsein aus,

³⁵ Zur Geschichte der Familienpolitik in der Schweiz gibt es Darstellungen u.a. von Lüscher, (1982), Grossenbacher (1987), Huber (1991), Dafflon (2003). Darin finden sich auch historische Übersichten. Weitere relevante Beiträge – u.a. zum Familienrecht – enthält der Sammelband Fleiner et al. (1991). Siehe ferner als Beiträge zur Darstellung von Familienpolitik in der Schweiz bzw. unter Bezug auf die schweizerischen Verhältnisse Fux (1994), (2002).

³⁶ Siehe Informationen und Publikationen der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen unter www.ekff.ch

³⁷ Eine informative, phasenspezifische Darstellung der Verflechtung zwischen Familien- und Gleichstellungspolitik hat unlängst S. Grossenbacher im Rahmen einer Klausurtagung der EKFF vorgelegt. Eine Veröffentlichung ist im Rahmen der Publikationsreihe der EKFF für 2004 vorgesehen. Insbesondere legt die Autorin auf Grund dieser Darstellung dar, dass diese beiden Politikbereiche eng miteinander verbunden sind. Ein wichtiges Bindeglied ist dabei die Entwicklung der Schul- und Berufsbildung, namentlich jene für die Frauen. Daraus leitet die Autorin überzeugend die Folgerung ab, dass die Bildungspolitik vermehrt als das bisher geschehen ist in die Bemühungen für eine umfassende Begründung, Programmatik und Praxis von Familienpolitik einzubeziehen ist.

³⁸ Vorsitz: Frau Dr. h.c. A. Höchli-Zen Ruffinen.

dass familienpolitische Aktivitäten auch ein Thema ist, das auf der Ebene der Kantone und in den Gemeinden zu behandeln ist. Auf eidgenössischer Ebene wurde dann 1995 die Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen gebildet und damit ein Signal für eine aktivere *fünfte Phase* der Familienpolitik in der Schweiz gesetzt. Über die Tätigkeit dieser Kommission informieren die von ihr veröffentlichten Dokumente und Texte.³⁶ – Eine umfassende Darstellung der Geschichte steht noch aus. Sie müsste auch den unterschiedlichen Entwicklungen in den Regionen und namentlich auch den oft an französischen Traditionen ausgerichteten Bestrebungen in der Westschweiz Rechnung tragen. Bedeutsam ist auch die Verflechtung der verschiedenen Politikbereiche.³⁷

3.2 Der Bericht "Familienpolitik in der Schweiz" 1982

Da es hier – wie erwähnt – um die Darstellung einer Argumentation zu Begründung von Familienpolitik geht, die bereits im Bericht "Familienpolitik in der Schweiz" 1982 umschrieben worden ist, ist es angebracht, darauf etwas ausführlicher einzugehen. Bemerkenswerterweise handelte es sich nicht um einen Bericht über die Situation der Familie, sondern um einen solchen über Familienpolitik, was damals auch international gesehen ein Novum bedeutete. Als solcher enthält er allgemeine Ausführungen zur Konzeption und Begründung von Familienpolitik, auf die bis heute immer wieder Bezug genommen wird. Ferner werden einzelne Bereiche familienpolitischer Aktivitäten dargestellt – auch hier nicht nur bezüglich des Staates, sondern auch anderer Akteure.

- Der Arbeitsgruppe Familienpolitik³⁸ waren mehrere Aufgaben gestellt. Sie sollte
- eine allgemeine, zeitgemässe und möglichst konsensfähige Umschreibung von "Familienpolitik" vorlegen;
 - die Felder von Familienpolitik analysieren und Vorschläge für Massnahmen und Einrichtungen erarbeiten;
 - Ideen für die Gewährleistung und Weiterentwicklung der Familienpolitik, insbesondere auch auf nationaler Ebene, vorschlagen.

Diese Aufgaben waren zu erfüllen unter Bezug auf eine Entwicklung, die geprägt war von

- einem traditionellen Verständnis von Familienpolitik, das darin das Mittel zur Stärkung traditioneller Vorstellungen von Familie sah, getragen namentlich von der CVP bzw. von katholisch-kirchlichen Kreisen;
- einer grundsätzlichen Skepsis gegenüber Familienpolitik einerseits von den Arbeitgebern und dem Freisinn, andererseits von den Gewerkschaften (wobei unter den letzteren der Christliche Nationale Gewerkschaftsbund eine Ausnahme darstellt) und der Sozialdemokratie;
- einem widersprüchlichen Interesse an Familienpolitik seitens der sich zusehends artikulierenden Frauenbewegung. Sie sah in der Familienpolitik z. T. ein Mittel zur Unterstützung ihrer Anliegen (Mutterschaftsversicherung), z. T. aber auch eine Beeinträchtigung von Emanzipationsbemühungen (angesichts einer Orientierung an einem traditionellen Familienverständnis). Dieses Spannungsfeld artikulierte sich insbesondere hinsichtlich der Frage der Erwerbstätigkeit von Müttern und in den seinerzeitigen Kontroversen zu diesem Kapitel.

Schon 1982 ein neuartiges Verständnis von Familienpolitik.

Der Arbeitsgruppe bot sich die Chance, der Arbeit ein vergleichsweise neuartiges Verständnis von Familienpolitik zugrunde zu legen, indem sie von den in den Familien und durch die Familien erbrachten Leistungen ausging (Bericht S. 26ff). Sie anzuerkennen und zu fördern wurde als das allgemeinste Ziel von Familienpolitik umschrieben. Diese Charakterisierung erlaubte insbesondere Offenheit und Unvoreingenommenheit gegenüber der Vielfalt von Familienformen. Der explizite Bezug auf familiäre Leistungen bedeutete eine Abkehr vom Verständnis von Familienpolitik als "Hilfe" für Familie, also als letztlich "karitativ orientiertes" Tätigkeitsfeld. Diese Ausrichtung beinhaltete zugleich eine Abkehr von restaurativen Auffassungen, gemäss denen es Aufgabe von Familienpolitik gewesen wäre, eine "verlorene", ideale Form von Familie wiederherzustellen.

Im konzeptuellen Teil des Berichtes wurde auch offen auf die grundlegende "Widersprüchlichkeit" von Familienpolitik hingewiesen, wonach diese, wenn sie wirksam sein soll, immer auch eine Intervention in die Gestaltung familialer Lebensweisen beinhaltet, was als unvereinbar mit den Vorstellungen der freien Entfaltung der Persönlichkeit bzw. der relativen Autonomie von Familie galt. Angesprochen wurden auch die Spannungsfelder zu anderen Politikbereichen, namentlich zur Frauenpolitik sowie zur (allerdings erst in den Anfängen steckenden) Kinderpolitik (Bericht S. 59ff). Grosse Aufmerksamkeit galt der angemessenen Verbindung einer auf spezifische Förderung familialer Lebensweisen und familialer Leistungen ausgerichteten Familienpolitik und einer solchen, welche den sozialen Ungleichheiten Rechnung trägt. Diese doppelte Orientierung findet ihren Niederschlag namentlich in Vorschlägen zur Beibehaltung des dualen "Familienlastenausgleiches", der sowohl die Berücksichtigung der familialen Leistungen im Steuersystem als auch direkte Zahlungen an Familie umfasst.

Angesichts der – hier nur knapp skizzierten – Komplexität dieser Zusammenhänge, zu denen noch die Komplexität etwa des Steuersystems und diejenige der Finanzierung des Familienlastenausgleiches über Lohnprozente hinzukommen, muss man realistisch sehen, dass Fortschritte gerade auch in einem föderalistischen Staatswesen wie der Schweiz, wenn überhaupt, nur sehr langsam erzielt werden konnten und können. Wichtig ist es, am Postulat festzuhalten, dass die in und durch die Familien erbrachten Leistungen auch monetär berücksichtigt werden sollten. Ebenso wichtig ist aber auch, dass Familienpolitik sich nicht auf diese Thematik allein konzentrieren kann und soll. Im Familienbericht 1982 wird in diesem Zusammenhang auch auf die Wohnungspolitik als ein Bereich der Familienpolitik hingewiesen. Auch Angebote im Bereich der Familienbildung und -beratung werden angesprochen. Nicht zuletzt wird bereits damals auf die Notwendigkeit von Angeboten der Tagesbetreuung hingewiesen.

4. Systematische Begründung von Familienpolitik

Wie bereits erwähnt kann man zur Begründung von Familienpolitik von der Faktizität von Familien ausgehen. Das bedeutet – um dies zu unterstreichen – von der Frage auszugehen, wie die Menschen unter den heutigen gesellschaftlichen (sozialen, politischen und kulturellen) Bedingungen und angesichts des heutigen Wissens und seiner technologischen Nutzung wie angesichts des Angebots an weltanschaulichen Orientierungen die Sinnhaftigkeit familialer Aufgaben interpretieren und lebenspraktisch umsetzen. Die Faktizität familialer Tätigkeiten macht diese zu Leistungen, die bedeutsam für die Entwicklung des Einzelnen und der Gesellschaft sind. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Leistungserbringung unterschiedlich ist und wenn man im Auge behält, dass familiales Zusammenleben auch misslingen kann.

Geht man solchermassen von den lebenspraktisch grundsätzlich bestätigten und in vielerlei Hinsicht realisierten "Potenzialen" von Familie aus, kann man in der bereits angesprochenen Weise die Ziele von Familienpolitik in der Anerkennung familialer Leistungen und der Förderung ihrer Leistungspotenziale sehen. Um sie zu charakterisieren, stützt man sich zweckmässigerweise zunächst auf umfassende, allgemeine Umschreibungen. Dazu werden im Folgenden zwei Schlüsselbegriffe vorgeschlagen und erläutert, die miteinander verwoben sind. Sie dienen dazu, Familienpolitik sowohl unter dem Gesichtspunkt monetärer Transfers als auch unter demjenigen der Schaffung familienfördernder sozio-strukturellen Infrastrukturen zu konzipieren. In lapidaren Sätzen kann man – in affirmativer Formulierung – zwei Bereiche in den Vordergrund rücken³⁹:

- Familien schaffen "Ökologien menschlicher Entwicklung";
- Familien bilden "Humanvermögen".

4.1 Familien schaffen "Ökologien menschlicher Entwicklung"

Die Umschreibung "Ökologien menschlicher Entwicklung" steht für die Akzentuierung der Beziehungshaftigkeit des Menschen im Verhältnis zu anderen Menschen und zu seinen Lebenswelten. Im Sinne des Angewiesenseins auf antwortendes Handeln ist

³⁹ Selbstverständlich ist auch eine andere Systematik möglich. So kann man darauf hinweisen, dass eine wichtige Funktion von Familie darin besteht, den nachwachsenden Generationen einen Ort in der Gesellschaft zuzuweisen. Das geschieht, in dem über die Familie wirtschaftliche Ressourcen weitergeben werden und indem Beziehungsnetze geknüpft werden. Damit ist der wichtige, für Familie konstitutive Aspekt von Vererben und Erben angesprochen. Allerdings öffnet sich damit zugleich eine gesellschaftspolitische Problematik, weil unter einem anderen Gesichtspunkt gesehen über Erbschaften auch soziale Ungleichheiten tradiert und zum Teil verstärkt werden. Für eine aktuelle Darstellung der verschiedenen Aspekte dieser Prozesse siehe den Sammelband von Lettke (2003). – Politisch ergeben sich hierbei Querbeziehungen zu der weiter hinten zu erörternden Frage der Förderung von "Chancengleichheit".

Beziehungshaftigkeit der Schlüssel zur Persönlichkeitsentfaltung, also der Entwicklung eines Selbst, das wiederum Bezugspunkt der Befähigung zu verantwortlichem Handeln ist.

Im Hinblick auf die von Einzelnen ererbte biologische Ausstattung gilt dementsprechend, dass die Individuen ihre Einmaligkeit nicht von selbst, sondern in steter Wechselwirkung zu anderen Menschen und den Lebensbedingungen entfalten. Als allgemeine Regel gilt: Je differenzierter die Lebenswelten, desto ausgeprägter die Persönlichkeitsentwicklung. – Der Rekurs auf die biologische Ausstattung beinhaltet somit den Verweis auf ein Potential zur Vielfalt. Die Einsicht in die wechselseitige Bedingtheit von Natur und Sozietät relativiert a priori alle Vorstellungen einer individuellen und gattungsspezifischen Determiniertheit menschlichen Handelns und der Lebensformen, also auch der Familie.

Die Gestaltung der Lebenswelten hängt ab, einerseits von ihrem kulturell vermittelten Verständnis und andererseits von den politischen Prozessen der Durchsetzung von Macht und Herrschaft sowie deren Legitimation. Das kulturelle Verständnis beinhaltet religiöse Überzeugungen ebenso wie wissenschaftliche Einsichten, eingeschlossen die Reflexion der Praxis. Beispielsweise hat die von der Psychoanalyse geförderte Erkenntnis, dass der pflegerische Umgang mit dem Kind von Geburt an immer auch erzieherisch wirkt und mithin persönlichkeitsrelevant sein kann, das Verständnis und die Gestaltung der Prozesse der Sozialisation nachhaltig verändert.

Die Bezeichnung "Ökologie" verweist überdies darauf, dass die Aufgabenerfüllung und die Beziehungen in den unmittelbaren – mikrosozialen – Lebenswelten, also den Familien, durch die mesosozialen und makrosozialen Bereiche menschlichen Zusammenlebens beeinflusst und ergänzt werden. Dabei kann es, unter anderem als Konsequenz unterschiedlicher Tempi der Veränderung, innerhalb und zwischen diesen Bereichen zu Verwerfungen und Widersprüchen kommen. Sie korrelieren mit in der Persönlichkeitsentwicklung angelegten Tendenzen, sich selbst in den Beziehungen zu anderen als hin- und hergerissen zu erfahren.

⁴⁰ Die mit dem Begriff des Humanvermögens in diesem Text gemeinten Sachverhalte werden oft auch mit dem Begriff des Humankapitals umschrieben. Das ist insbesondere auch in französischen Texten der Fall, wo das sprachliche Äquivalent von "Vermögen" nicht eindeutig festzulegen ist, ferner in englischsprachigen Texten, wie das Äquivalent "assets" in den hier gemeinten Kontexten ebenfalls weniger geläufig ist. Hinzu kommt, dass in der sozialwissenschaftlichen Literatur einflussreiche Autoren wie Coleman und Bourdieu den Begriff des Kapitals weitgehend deckungsgleich mit Vermögen verwenden. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass "Kapital" eigentlich eine in Geldwert ausdrückbare Grösse meint. "Vermögen" weist demgegenüber eine Doppeldeutigkeit auf. Nebst einer monetären Grösse kann damit auch "Befähigung" gemeint sein. Diese Doppeldeutigkeit, die nebst quantitativen auch qualitative Dimensionen beinhaltet, ist gerade im Hinblick auf die Charakterisierung von familialen Leistungen willkommen. – Zur näheren Begründung der Terminologie siehe auch Krüsselberg (1997), Lampert (1996), den Fünften deutschen Familienbericht (BMFSJ 1994) sowie das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates (2001).

Schliesslich verweist die um wissenssoziologische Überlegungen ergänzte sozialökologische Perspektive auf die doppelte Strukturierung menschlichen Handelns: Die Einzelnen orientieren sich als Individuen an Vorstellungen von sich selbst und an sozialen Gegebenheiten, mithin auch an Institutionen, eingeschlossen rechtlichen Regelungen, die durch das Handeln bestätigt oder verändert werden und überdies grundsätzlich in Frage gestellt werden können.

4.2 Familien bilden "Humanvermögen" (Humankapital)⁴⁰

Dem Begriff des "Humanvermögens" liegt eine gleichermaßen einfache und anspruchsvolle Idee zugrunde. Sie besagt, dass in der Abfolge von einer Generation zur anderen Befähigungen zum Handeln weitergegeben werden, welche die Entwicklung sowohl des Einzelnen als auch der Gemeinschaft, letztlich also der Gesellschaft ermöglichen. Die Bildung dieses Humanvermögens umfasst zum einen die Weitergabe und den Aufbau von Daseinskompetenzen, also von allgemeinen Fähigkeiten, sich in der Welt zurecht zu finden und mit anderen Menschen umzugehen. Dafür bietet sich die Bezeichnung *Vitalvermögen* an. Zum anderen gehören dazu jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche den Einzelnen befähigen zu arbeiten, also das *Arbeitsvermögen* in einem weiten Sinne des Wortes. Beides zusammen bildet die Voraussetzung, damit in einer Gesellschaft wirtschaftliches, soziales und kulturelles Handeln überhaupt möglich ist.

Die in dieser Ableitung zum Ausdruck kommende Doppeldeutigkeit des Wortes "Vermögen" ist durchaus beabsichtigt und erwünscht. Wenn wir davon sprechen, dass wir etwas zu tun "vermögen", dann können damit sowohl die materiellen Mittel und Ausstattungen als auch Fähigkeiten und Kenntnisse gemeint sein. Zwischen beiden Arten von "Vermögen" bestehen wechselseitige Abhängigkeiten.

Um der Argumentation Schlagkraft zu verleihen, kann man versuchen, einen Teil der Schaffung des Humanvermögens in Geldwert auszudrücken. Ziel ist es, eine Grössenordnung der in Familien und von diesen erbrachten Leistungen zu ermitteln. Wichtige Anstösse für Untersuchungen dieser Art sind von der Haushaltsökonomik und der Frauenforschung ausgegangen. Mit guten Gründen kann man beanstanden, dass der volkswirtschaftliche Ertrag der – überwiegend von Frauen erbrachten – Hausarbeit und der Kindererziehung bei der Berechnung des Sozialproduktes lange Zeit vernachlässigt wurde und oft heute noch wird. Teilweise gilt das auch für ausserfamiliäre Aufwendungen.

Selbstverständlich ist es in der Praxis ausserordentlich schwierig, die Vielfalt von Aufgaben der Pflege und Erziehung angemessen zu bewerten. Im Bemühen, die monetären Äquivalente der Aufwendungen für die nachwachsende Generation und insbesondere den Anteil der Familien zu ermitteln, spielen die sogenannten "Kinderkosten" eine wichtige Rolle. Die Diskussion in der Schweiz zeigt, dass dies nicht durchwegs und ohne weiteres verstanden wird. Bisweilen wird so getan, als solle die heutige Eltern- generation für etwas entschädigt werden, was sich für frühere Generationen von selbst verstand. Die gleichen Einwände hört man immer wieder gegen die Mutterschaftsversicherung. Doch es geht zunächst nicht um die Zahlen im Einzelnen, sondern um die

**Ausschlaggebend:
Daseinskompetenzen
zur Entwicklung des
Einzelnen, der Gemein-
schaft und der Gesell-
schaft.**

**Kinderkosten:
nicht nur Ausgaben und
Aufwendungen, son-
dern ein Indikator für
erbrachte Leistungen.**

**Humanvermögen:
Brückenschlag zwischen
sozio-kultureller und
wirtschaftlicher Betrach-
tungsweise familialer
Leistungen.**

Einsicht, dass "Kinderkosten" nicht einfach eine Auflistung von Ausgaben und Aufwendungen sind, sondern ein Indikator für erbrachte Leistungen⁴¹.

Komplementär dazu gibt es jene Leistungen in der Pflege, der Erziehung und der Gestaltung verlässlicher Beziehungen zwischen den Generationen, die sich nicht in Geldwert messen lassen. So wird es möglich, die sich im Umgang mit den nachwachsenden Generationen stellenden Aufgaben in ihrer ganzen Tragweite in Blick zu nehmen. Das Konzept des Humanvermögens bietet somit die Möglichkeit eines Brückenschlages zwischen einer sozio-kulturellen und einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der familialen Leistungen. Das ist eine grundsätzlich andere Sichtweise als diejenige, die Familien und Kinder vorab als "hilfsbedürftig" betrachtet.

Eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Familienpolitik beinhaltet in diesem Verständnis also in erster Priorität die Schaffung von Rahmenbedingungen, damit Eltern und Kinder ihre Beziehungen unter sich und zu anderen in gegenseitiger Verantwortlichkeit gestalten können, insbesondere bei der Erfüllung der alltäglichen Aufgaben, ferner bei biographischen Übergängen und in spezifischen Problemlagen. Das ist zwar zu gegebenermassen eine zunächst allgemeine Formulierung. Doch es besteht eine argumentative Parallele zu einem anderen Gesellschaftsbereich, jenem, den man pauschal als "Wirtschaft" umschreibt. Hier ist weitgehend unbestritten, dass praktische Politik primär darauf ausgerichtet sein soll, ein optimales gesellschaftliches Umfeld für die Unternehmen und Betriebe zu schaffen und ihr Leistungspotential durch Steuererleichterungen zu fördern. Warum soll das nicht auch für diejenigen KMUs (kleinere und mittlere Unternehmen) gelten, die man Familie nennt? – Diese Sichtweise schliesst selbstverständlich ein, dass dort, wo zeitweise oder dauernd die Erbringung der familialen Leistungen beeinträchtigt ist, gezielte Massnahmen getroffen werden. Dabei sind die Übergänge zur eigentlichen Sozial- und Fürsorgepolitik fliessend.

Vertiefend ist überdies festzuhalten: Die Orientierung an den beiden Leitideen, dass in den Familien soziale Ökologien der Entwicklung geschaffen und Humanvermögen gebildet werden, hebt den tatsächlichen bzw. potenziellen Eigenwert des Handelns von Familienmitgliedern hervor. Zugleich wird die subjektiv erfahrbare und kulturell vermittelbare Sinnhaftigkeit familialen Handelns angesprochen. Man kann auch sagen, Familie werde nicht primär von der Gesellschaft her gesehen, sondern in der vermittelnden Rolle zwischen Individuum und Gesellschaft.

Darin besteht ein Unterschied zu der lange Zeit in der familienwissenschaftlichen Literatur unterschiedlicher Disziplinen vorherrschenden funktionalistischen Sichtweise. Diese geht davon aus, Familie lasse sich ausschliesslich oder überwiegend über die Funktionen bestimmen, mit denen der Erhalt und die Entwicklung der Gesellschaft sowie des Staates gewährleistet werden.

Der Vorteil dieser Sichtweise besteht allerdings darin, dass die im Begriff der Funktion enthaltene teleologische Orientierung es erleichtert, politische Überlegungen anzustellen, die sich an einer anzustrebenden Korrespondenz von Ziel und Mittel orientieren. Probleme ergeben sich allerdings bei der Konkretisierung der Ziele, weil dann konkurrierende Gesichtspunkte ins Spiel kommen.

Doch eine wesentliche Beschränkung dieser Sichtweise besteht darin, dass den Interpretationen, die massgebliche gesellschaftliche Gruppen und insbesondere auch die Individuen selbst mit "Familie" verbinden, nicht oder nur in beschränkter Masse (nämlich in Bezug auf allgemeine Rationalitätsüberlegungen) Rechnung getragen werden kann. Etwas pointiert könnte man sagen, die funktionalistische Sichtweise bestimmt Familie letztlich von der Gesellschaft bzw. vom Staat her und unterlegt den individuellen und gruppenspezifischen Perspektiven, soweit sie überhaupt thematisiert werden, allgemeine Muster, beispielsweise das Theorem der "Nutzenmaximierung". Aspekte, die auf diese Weise nicht oder nur unter Zuhilfenahme differenzierter zusätzlicher Annahmen erfasst werden, treten zurück. Der Wandel von Familie und die Tendenzen der Pluralisierung werden in diesem Zusammenhang als Funktionsverlust interpretiert. Diesem funktionalistischen Verständnis von Familienpolitik eng verwandt ist ein solches, das von der Begründung über die "Bedürfnisse" von Familien ausgeht, denn es besteht die Gefahr, dass "Bedürfnisse" naturalistisch begründet bzw. von aussen gesetzt werden. Auf diese Weise kann es zu einer Vernachlässigung des Selbstverständnisses von Familien kommen. Eine innere Verwandtschaft besteht auch zu bevölkerungspolitischen Begründungen. Hier überwiegen ebenfalls utilitaristische Erwägungen. Sie beinhalten letztlich eine Instrumentalisierung von Familie, die – wie auch die Ergebnisse diesbezüglicher Untersuchungen zeigen – letztlich wirkungslos bleibt.⁴²

Ein anderes Verständnis von Familienpolitik ergibt sich, wenn man von der bereits erwähnten Auffassung ausgeht, die beobachtbare Mannigfaltigkeit von familialen Lebensweisen und das Bewusstsein dieser Mannigfaltigkeit sei Ausdruck des Bemühens der Menschen, unter Bezug auf Eigenverantwortung Familie unter aktuellen gesellschaftlichen Bedingungen zu leben und sich so die *Sinnhaftigkeit* familialen Handelns selbst bewusst zu machen. Dann ist es notwendig, die subjektiven Erfahrungen und Sichtweisen sowie die unterschiedlichen Auffassungen gesellschaftlicher Gruppierungen explizit in die Erwägungen mit einzubeziehen. Dadurch relativiert sich die Tragweite der äusseren Form von Familie. An ihre Stelle tritt die Beschäftigung mit der *Gestaltung familialer Beziehungen* und dem Verlauf von Prozessen familialer Lebensgestaltung im Lebensverlauf. Wiederum vereinfachend könnte man sagen, diese Sichtweise nehme Familie nicht nur vom Standpunkt der Gesellschaft, sondern vor allem in der *Perspektive der Individuen* und der Personhaftigkeit in den Blick. An Stelle des Interesses an der Bestimmung der "richtigen Form" von Familie tritt ein solches an den Prozessen der Institutionalisierung, also der immerwährenden Suche nach sinnhaften und sinnvollen, auch zweckmässigen und sozial akzeptierbaren Arten der Erfüllung familialer Aufgaben und Leistungen. Von Belang sind dabei auch die *Prozesse* der Auseinandersetzung über die Familienform. Sie werden als Teil allgemein familienpolitischer Auseinandersetzungen thematisiert.

Es geht also darum, die Entscheidungen, welche die Menschen in Bezug auf Familie treffen, zu thematisieren und zu klären, ob und in welcher Weise diese Entscheidungen durch gesellschaftliche Bedingungen beeinflusst sind bzw. beeinflusst werden können

Wandel von Familien und Pluralisierung bedeuten nicht Funktionsverlust.

Andere Sichtweise: Gestaltung familialer Beziehungen relativiert die äussere Form von Familie.

⁴¹ Siehe Spycher et al. (1995).

⁴² Siehe hierzu z.B. Kaufmann et al. (2002).

und sollen. Solche Entscheidungen betreffen die Frage der Familiengründung an sich (Kinderwunsch), die Gestaltung des familialen Alltags, insbesondere der Option zwischen Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit, die innere Organisation von Familie (namentlich im Verhältnis der Geschlechter), die Bestimmtheit von Grenzen zwischen innen und aussen (z.B. im Umgang mit den Medien) usw.

In welcher Weise kann und darf nun Familienpolitik auf diese Entscheidungen Einfluss nehmen? Dies ist, scheint mir, eine zentrale Thematik der heutigen Begründung von Familienpolitik. Im Unterschied zu funktionalistischen Sichtweisen, die sich an Ziel-Mittel-Schemata orientieren, geht es ausgeprägter darum, konkurrierende Auffassungen und Möglichkeiten gegeneinander abzuwägen sowie mit Widersprüchen und Konflikten umzugehen. Das stellt höhere Anforderungen an die Begründung von Familienpolitik (und beispielsweise auch an die Anrufung rechtlicher Regelungen). Die Begründung von Familienpolitik erhält m. E. stärker "pragmatische" Züge (im anspruchsvollen Sinn des Wortes "pragmatisch", nämlich einer immer wieder zu leistenden Abwägung von Handeln, Wissen und Kontexten und einer Konkretisierung von Zielen).

Der Unterschied ist subtil, m. E. jedoch wichtig. Die Leistungen werden nicht mehr als durch die richtige Form gegeben und garantiert vorausgesetzt. Sie müssen erkannt und anerkannt werden, es interessieren die Kontexte und insbesondere verlagert sich die Aufmerksamkeit von der Struktur hin zu den Prozessen im Lebensverlauf und zu den damit einhergehenden Strategien des wechselseitigen Aushandelns.

Aufmerksamkeit verlagert sich auf Lebensverlauf und Strategien des wechselseitigen Aushandelns.

4.3 Felder der Familienpolitik

Aus den vorausgegangenen Darlegungen ergibt sich eine Auffassung von Familienpolitik, die diese primär als "Gesellschaftspolitik" unter aktiver Beteiligung der Familien selbst versteht. Es geht darum, wie bereits angesprochen, die in den Familien und durch sie erbrachten Leistungen anzuerkennen und die Leistungspotenziale zu fördern, unabhängig von der äusseren Form. Subsidiär soll Familienpolitik dort, wo zeitweise oder dauernd (was seltener ist) die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, Hilfen und Unterstützungen anbieten. Auch hierbei sollte die Eigeninitiative (im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe) gefördert werden. – In diesem Sinne ist Familienpolitik sekundär auch Sozialpolitik. – Die zentralen Anliegen der Familienpolitik werden indessen verfälscht, wenn dieser prioritär die Aufgaben der Sozialhilfe aufgebürdet werden.

Die beiden Aspekte von Familienpolitik sind miteinander verwoben. Das zeigt sich insbesondere im Bereich der infrastrukturellen Einrichtungen, die häufig für alle Familien von Bedeutung sind. Staatliche Beiträge können dabei als Start- und Basissubventionen dienen. Dabei können oft relative kleine Beiträge überaus wirkungsvoll sein, denn sie schaffen eine grundlegende Sicherheit und erleichtern die Beschaffung weiterer Mittel. Gerade in diesem Bereich zeigt sich, dass Familienpolitik nicht nur eine Angelegenheit des Staates ist. Dafür spricht auch, dass eine Vielfalt der Träger der Pluralität der Weltanschauungen und Orientierungen gerecht wird, wie das einer demokratischen und föderalistisch organisierten Gesellschaft entspricht.

Es ergibt sich somit folgende Skizze des Feldes familienpolitischer Aktivitäten⁴³:

	Familienpolitik als	
Massnahmenbereich	Gesellschaftspolitik	Sozialpolitik
<i>Leitmaxime</i>	<i>Anerkennen/Fördern</i>	<i>Stützen/Helfen</i>
	RECHT	
Monetär	Familienbesteuerung	Ergänzungsleistungen
	Kinderzulagen	
	Altersgutschriften	
	Krankenkassen	
Strukturell/kulturell	Kommunale/betriebliche Einrichtungen	
	Tagesbetreuung	
	Wohnen	
	Verkehr	
	u.a.	
	Bildung	Beratung
		Therapie
	Familienberichterstattung	

⁴³ Diese Schema ist ein Versuch einer vereinfachenden Übersicht. Darin werden zwei allgemeine Kategorien von Massnahmenbereichen unterschieden und in zusammenfassender Art Beispiele von Massnahmen aufgezählt. Gleichzeitig wird gezeigt, dass sich die beiden Begründungen, die primär gesellschaftspolitische und die sozialpolitische in der Praxis überschneiden, m.a.W., einzelne Typen von Massnahmen können sowohl unter dem einem oder dem anderen Gesichtspunkt betrachtet werden.

Eine besondere Stellung kommt dem Recht zu. Dieses ist zum einen die allgemeine Grundlage des politischen Handelns und seiner verwaltungsmässigen Umsetzung auch in den Bereichen der Familienpolitik. Zum andern werden durch das Recht (beispielsweise das Kindschaftsrecht, das Eheerrecht, das Erbrecht) spezifische verbindliche Regelungen geschaffen, welche in der Rechtsprechung umgesetzt und im konkreten Fall angewendet werden. Dabei sind auch die dem Recht eigenen Mechanismen seiner Auslegung und seiner Weiterentwicklung (also die Eigenlogik des Rechts) von Belang. – Für eine verwandte Systematik von Familienpolitik siehe Kaufmann (2002): Er unterscheidet zwischen rechtlichen, ökonomischen, pädagogischen und familieninternen Interventionen.

In diesen Feldern sind als **Akteure der Familienpolitik** tätig⁴⁴:

- Staat
 - Parteien
 - Wirtschaft (Dachverbände, Unternehmen, Betriebe)
 - Kirchen und kirchennahe Organisationen, Religionsgemeinschaften sowie kulturelle Vereinigungen
 - Familienverbände und -organisationen
 - Organisationen im Bereiche des Sozialen, die sich nicht ausschliesslich oder primär an Familien wenden (z.B. Pro Infirmis)
 - Selbsthilfeorganisationen und -gruppen
 - Berufsverbände, Professionelle Vereinigungen
 - Wissenschaft
 - Internationale Organisationen
- u.a.m.

Dieser Skizze der Felder der Familienpolitik kann unschwer entnommen werden, dass sie in engen Wechselbeziehungen zur Geschlechter- und Kinderpolitik⁴⁵ steht. Erfreulicherweise werden in neuester Zeit die Schnittflächen dieser Politikbereiche vermehrt thematisiert. Das gilt sinngemäss auch für das Verhältnis der Familienpolitik zur Wohnungspolitik, zur Verkehrspolitik u.a.m. Die in diesem Zusammenhang oft vorgenommene Charakterisierung der Familienpolitik als "Querschnittspolitik" ist in gewisser Hinsicht durchaus zutreffend. Doch sie wird oft verwendet, um auf eine strukturelle (bzw. argumentative) Schwäche der Familienpolitik hinzuweisen. Demgegenüber ist hervorzuheben, dass von den Gestaltungsaufgaben der Familienpolitik auch wichtige Impulse für die anderen Politikbereiche ausgehen können, so hinsichtlich der Siedlungs-, Bildungs- und Wirtschaftspolitik. Diese Einsicht, die durch die Leitidee der "Humanvermögensbildung" gestützt wird, ist ein Eckpfeiler für ein zukunftsgerichtetes Verständnis von Familienpolitik.

⁴⁴ Eine Darstellung von Programmpunkten wichtiger Akteure der Familienpolitik in der Schweiz (namentlich der Parteien) findet sich im Projektbericht Bauer et al. (2003). Allerdings wird dort – der Zielsetzung des Projektes entsprechend – auf den nicht-monetären Bereich und auf die dort tätigen Akteure wenig eingegangen.

⁴⁵ Siehe hierzu auch den Schweizer Beitrag zum internationalen Projekt "Childhood as a social phenomenon" von Engstler/Lüscher (1991) sowie die – ebenfalls in einem internationalen Projektverbund entstandene frühe Darstellung von "Vorschulbildung – Vorschulpolitik in der Schweiz" von Lüscher/Ritter/Gross (1972).

5. Leitsätze

Zur Veranschaulichung und Konkretisierung der vorausgehenden Überlegungen soll abschliessend versucht werden, Leitsätze zu formulieren, welche im Hinblick auf das praktisch-politische Handeln Grundsätze beinhalten, die sich aus der dargestellten Begründung von Familienpolitik ableiten. Sie bedürfen im einzelnen der Konkretisierung in Bezug auf Massnahmen und Einrichtungen und sind dementsprechend als Impulse für weiterführende Analysen und Beratungen gedacht.

- Familien sollen dort, wo sie in der Gesellschaft und im Staat in die Pflicht genommen werden, dies nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit tun müssen. Materielle Unterstützungen genereller Art, welche das Existenzminimum gewährleisten, ferner Hilfen in wirtschaftlichen Notlagen (z.B. Arbeitslosigkeit, Behinderung) sowie die steuerliche Berücksichtigung eines Mindestaufwandes für den Lebensunterhalt der Kinder sind somit der Familienpolitik gewissermassen vorgelagert. Diese Massnahmen begründen sich aus dem allgemeinen Postulat einer Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit sowie der Gewährleistung von Fürsorge unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips.
- Oberstes Ziel einer zeitgemässen, zukunftsgerichteten Familienpolitik ist es – in Verbindung mit der Gleichstellungs- und Kinderpolitik – gesellschaftliche Rahmenbedingungen zur Bildung des "Humanvermögens" zu schaffen. Diese Zielsetzung begründet monetäre Transfers (z.B. Mutterschaftsversicherung, Familienzulagen, Ergänzungsleistungen) ebenso wie sozio-strukturelle Massnahmen und Einrichtungen. Die damit verbundene Anerkennung und Förderung der Leistungspotenziale von Familien ist eine Aufgabe des Staates ebenso wie nichtstaatlicher Träger und Initiativen.⁴⁶
- Die Familienangehörigen sollen ihre Lebensräume und ihre Beziehungen untereinander sowie zu Dritten verlässlich und in gegenseitiger Verantwortlichkeit gestalten können. Das erfordert insbesondere organisatorische Massnahmen zur Verknüpfung von Familientätigkeit und Erwerbstätigkeit, ergänzt durch Einrichtungen der Kinderbetreuung, die Berücksichtigung der familialen Belange in den Stundenplänen der Schulen und bei Dienstleistungsangeboten der Verwaltung. Dabei ist es wichtig, auf die elementare Bedeutung des Zeiterlebens von Kindern und der sich daraus ergebenden Ansprüche an die Eltern hinzuweisen und so die Relevanz des "Kindeswohles" ebenso wie – korrespondierend dazu – der "Kinderrechte" zu unterstreichen.
- Familie wird heute von den meisten Menschen als Mehrgenerationenverbund erfahren. Angesichts der langen Dauer der gemeinsamen Lebensspanne der Familienangehörigen und weiterer Verwandten ist es geboten, Familienpolitik als eine Aufgabe zu verstehen, die alle Lebens- und Familienphasen umfasst.

- Familien spielen eine wichtige Rolle im Umgang mit Krankheiten und Unfällen und deren kurz- und langfristigen Folgen. Die Förderung von Gesundheit, der Prävention und Behandlung gesundheitlicher Störungen in und durch Familien erfordert grosse Aufmerksamkeit und die Verknüpfung von Familienpolitik und Gesundheitspolitik.
- Massnahmen und Einrichtungen der Familienpolitik sind so zu konzipieren, dass alle Beteiligten, also Kinder, Eltern und Grosseltern als Akteure ernst genommen werden. Sie sollen nach Massgabe ihrer Kompetenzen gefördert und ermutigt werden, an der Gestaltung ihrer Lebenswelten auch politisch aktiv mitzuwirken.
- Ein Kristallisationspunkt der Organisation von Aktivitäten sind die Gemeinden, die Städte sowie die Regionen, Bezirke und Kreise. Hier bietet sich insbesondere die Möglichkeit der Förderung und Unterstützung freiwilliger Initiativen, einer effizienten Zusammenarbeit mit professionellen Diensten und einer praxisnahen Ausdifferenzierung der Angebote sowie der Leistungskontrolle. Diese Aktivitäten und Einrichtungen stellen einen Eckpfeiler praktischer Familienpolitik dar. Wichtige Anliegen sind die Teilhabe der Eltern und Kinder an der Gestaltung von schulischen, vor- und ausserschulischen Einrichtungen.
- Unter den Bedingungen der Wissens- und Informationsgesellschaft steigt – wie in allen Lebensbereichen – auch in den Familien der Bedarf an Erfahrungsaustausch sowie an Beratung. Solche Initiativen und Angebote sind für die Familien ganz allgemein sowie insbesondere auch für Minderheiten und Familien in besonderen Lebenslagen wichtig.

⁴⁶ In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage des Verhältnisses zwischen dem sogenannten horizontalen und vertikalen Familienlasten und -leistungsausgleich. Im Wesentlichen geht es darum, ob eine Berücksichtigung der (monetär erfassbaren) familialen Leistungen zwischen Familien und Nichtfamilien angestrebt wird oder ob (primär oder zusätzlich) ein Ausgleich nach Einkommen (und Vermögen) angestrebt wird. Letzteres ist zwar grundsätzlich mit einem progressiven System der Besteuerung vorgesehen. Doch seine Effekte werden zum Teil aufgehoben, wenn familienbezogene Abzüge gemacht werden können, da diese tendenziell die höheren Einkommen begünstigen. Überdies stellt sich die Frage kompensatorischer Leistungen für wenig bemittelte oder in Armut lebende Familien. Auf die sich hier stellenden Probleme hat die EKFF in mehreren Publikationen aufmerksam gemacht und entsprechende Empfehlungen verabschiedet, siehe insbesondere (1997): "Auswirkungen von Armut und Erwerbslosigkeit auf Familien – Ein Überblick über die Forschungslage in der Schweiz und Empfehlungen der EKFF"; (2000): "Modelle des Ausgleichs von Familienlasten – Eine datengestützte Analyse für die Schweiz". Im Auftrag der EKFF, von Tobias Bauer und Elisa Streuli; (2000): "Die Leistungen der Familien anerkennen und die Familienarmut reduzieren". Stellungnahme der EKFF zum Forschungsbericht "Modelle des Ausgleichs von Familienlasten" – Das Thema wird aktuell auch ausführlich im Projektbericht von Bauer et al. (2003) dargestellt. Die schwierige Thematik der Familienbesteuerung (unter Bedingungen des Föderalismus!) behandelt differenziert der Bericht der Expertenkommission Familienbesteuerung (1998).

- Familienpolitische Massnahmen und Aktivitäten sollen sich an Familien allgemein und differenziert an spezifische Gruppen von Familien, z.B. solcher ausländischer Herkunft sowie solche in besonderen Lebenslagen richten. Familien sollen dort, wo ihre Leistungsfähigkeit über kürzere oder längere Zeit überfordert oder beeinträchtigt ist, auf Förderung und Unterstützung zählen können.
- Familienpolitik soll im Hinblick auf das Wohl und die Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung für die nachkommenden Generationen das Kriterium der Chancengleichheit beachten. Es dient dazu, allen die Möglichkeit zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu bieten. Diese Zielsetzung ergibt sich sowohl unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit als auch unter demjenigen der gedeihlichen Entwicklung von Staat und Gesellschaft.
- Um die mit der Gestaltung der Lebenswelten von Familien einhergehende Vielfalt der Wertvorstellungen zu respektieren und die Eigenverantwortlichkeit zu fördern, bedarf es für die verschiedenen familienbezogenen Aktivitäten lokal, kantonal und schweizerisch einer Vielfalt von Trägern unterschiedlicher weltanschaulicher, politischer und fachlicher Provenienz. Ihnen obliegt es überdies, die gesellschaftliche Tragweite familienpolitischer Aktivitäten öffentlichkeitswirksam aufzuzeigen. Ein wichtiges Mittel ist die regelmässige Sozialberichterstattung. Ein weiteres Mittel können Abklärungen der Familienverträglichkeit (und in Verbindung damit der Kinderverträglichkeit) sein.
- Auf der ganzen Ebene ist es von Vorteil, Familienpolitik als eine politische Aufgabe zu sehen, die Anlass zur Integration wesentlicher Teile der Kinder- und Alten-, der Gleichstellungs-, Bildungs- und Gesundheitspolitik sowie der Arbeitsmarktpolitik bietet. Es empfiehlt sich, diesen Sachverhalt auf allen Ebenen der Organisation von Politik und Verwaltung (Bund, Kantone, Gemeinden) zu bedenken und entsprechende Bemühungen der Zusammenarbeit voranzutreiben.

Wie in der Einleitung erwähnt, dient dieser Text dazu, eine allgemeine Argumentation zur Begründung von Familienpolitik darzustellen. Sie beruht auf der Beobachtung, dass Familie in der Gegenwart von einer grossen Mehrheit der Bevölkerung sinnstiftend erfahren wird; zugleich wird sie in einer grossen Mannigfaltigkeit von Formen gelebt. Darin kommt zum Ausdruck, dass die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse für die Gestaltung von Familie in einem hohen Masse von Belang sind.

Es ist unbestreitbar, dass die heutigen Lebensverhältnisse der Gestaltung der familialen Beziehungen und der Erfüllung der familialen Aufgaben keineswegs nur förderlich sind. Dementsprechend gibt es Begründungen von Familienpolitik, die sich über den Abbau dieser Belastungen legitimieren. Das ist dort, wo offensichtliche Benachteiligungen vorliegen dringend geboten, um die elementaren Voraussetzungen zu schaffen, dass die Leistungspotenziale sich überhaupt entfalten können. Als allgemeine Grundlage hat diese Sichtweise jedoch den Nachteil, dass sie von der Idee von Defiziten ausgeht. Dies bedingt ausgesprochene oder unausgesprochene Vorstellungen darüber, wie Familie zu leben ist und – womöglich – welches die richtigen Familienformen sind. Den Familien werden Leitbilder vorgegeben, die sich nicht selten an "Traditionen" orientie-

Familiale Leitbilder orientieren sich häufig an "Traditionen", die es so nie gegeben hat.

Die Gestaltung verlässlicher Beziehungen zwischen den Generationen: eine stete Herausforderung.

ren, die es gemäss den historischen Erkenntnissen so nie gegeben hat; überhaupt besteht die Gefahr, sich auf eine fiktive "bessere" Vergangenheit zu beziehen. Darob geht der Blick dafür verloren, dass zu früheren Zeiten längst nicht alle Menschen die Gelegenheit gehabt haben, eine Familien zu gründen, dass die Verhältnisse oft misslich waren und vor allem, dass die gegenwärtigen Lebensbedingungen und die Einstellung vieler Menschen durchaus positive Voraussetzungen beinhalten, um Familie im Mehrgenerationenverbund zu leben. Allerdings ist heute der Bereich der Optionen der Lebensführung grösser als früher. Darin die spezifische Sinnhaftigkeit zu entdecken bzw. zur Geltung zu bringen, die in der Gestaltung verlässlicher Beziehungen zwischen Eltern und Kindern bzw. zwischen den Generationen liegt, ist zugegebenermassen nicht einfach.

Dennoch bietet sich diese Sichtweise als allgemeine Orientierung an, um Familie – vor dem Hintergrund einer langen Geschichte – als eine immer wieder neu zu erbringende Kulturleistung eigener Art zu verstehen. Dies ist zugegebenermassen eine unter verschiedenen Sichtweisen, und das gilt dementsprechend auch für eine darauf aufbauende Begründung von Familienpolitik. Es ist indessen eine Sichtweise, die wegen ihrer Nähe zu den Vorstellungen der Eigenverantwortung⁴⁷, der freien Entfaltung der Persönlichkeit und der demokratischen Meinungsbildung unter Bedingungen gesellschaftlicher Pluralität durchaus einen Beitrag zum familienpolitischen Diskurs zu leisten vermag.

⁴⁷ Dieser Rekurs auf "Eigenverantwortung" beinhaltet im Kontext der hier entfalteten Argumentation selbstverständlich keine individualistische (neo-liberale) Position, denn nicht die Optimierung persönlichen Nutzens, sondern die Erfahrung der Einbettung in auf Verlässlichkeit, gegenseitige Akzeptanz und Unterstützung gründende soziale Beziehungen und Netzwerke sowie die Erfahrung der Zugehörigkeit zu Generationenfolgen sind wesentliche Bestimmungsgründe der Umschreibung von "Sinnhaftigkeit".

Literatur

- Antonovsky, Aron (1997): Salutogenese – Zur Entmystifizierung der Gesundheit. Tübingen, DGVT.
- Arbeitsgruppe Familienpolitik (1982): Familienpolitik in der Schweiz. Bern: Eidgenössische Druck-sachen und Materialzentrale (auch in französischer Sprache).
- Attias-Donfut, C. (2000): Familialer Austausch und soziale Sicherung. In: Kohli, M./Szydlik, M. (Hrsg.): Generationen in Familie und Gesellschaft. Opladen: Leske + Budrich, S. 222-237.
- Bauer, T./Strub, S. (2002): Leistungen und Leistungspotenziale von Grosseltern. Referat gehalten im Rahmen des Forums Familienfragen 2002 (vervielfältigt). Bern: Eidgenössische Koordina-tionskommission für Familienfragen.
- Bauer, T./Strub, S./Stutz H. (2003): Familien, Geld und Politik. Schlussbericht SNF Projekt 4045-059627: Bern, vervielfältigt.
- Bien, W./Rathgeber, R. (Hrsg.) (1999): Die Familie in der Sozialberichterstattung. Ein europäischer Vergleich. Opladen: Leske + Budrich.
- Bourdieu, P. (1996): On the family as a realized category. In: Theory, Culture and Society 13: S. 19-26.
- Bühlmann, J./Schmid, B. (1999): Unbezahlt – aber trotzdem Arbeit. Neuchatel: Bundesamt für Statistik.
- Bundesamt für Sozialversicherung (Hrsg.) (2002): Staatliche Eingriffe in Elternrechte- zwischen Zurückhaltung und Verpflichtung von "Familienfragen". Informationsbulletin der Zentralstelle für Familienfragen.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (1994): Fünfter Familienbericht. Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland. Zukunft des Human- vermögens. Bonn: Bonner Universitäts-Buchdruckerei.
- Bronfenbrenner, U. (1981): Die Ökologie der menschlichen Entwicklung. Natürliche und geplante Experimente. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Chvojka, E. (2003): Geschichte der Großelternrollen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Wien: Böhlau.
- Coenen-Huther, J./Kellerhals, J. M./Allmen, M. v. (1994): Les réseaux de solidarité dans la famille. Lausanne: Réalités Sociales.
- Coester, M. (1983): Das Kindeswohl als Rechtsbegriff. Die richterliche Entscheidung über die elter- liche Sorge beim Zerfall der Familiengemeinschaft. Frankfurt am Main: Metzner.
- Coontz, S. (2000): Historical perspectives on family diversity. New York und Oxford: Oxford Uni- versity Press, 15-31.
- Dafflon, B. (2003): La politique familiale en Suisse: enjeux et défis. Lausanne: Edition Réalités Sociales.
- Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF (Hrsg.) (2002): Familien und Migration. Beiträge zur Lage der Migrationsfamilien und Empfehlungen der Eidg. Koordina- tionskommission für Familienfragen. Bern: Bundesamt für Sozialversicherung.

- Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF (Hrsg.) (1997): Auswirkungen von Armut und Erwerbslosigkeit auf Familien – Ein Überblick über die Forschungslage in der Schweiz und Empfehlungen der EKFF. Bern: Bundesamt für Sozialversicherung.
- Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF (Hrsg.) (2000): Modelle des Ausgleichs von Familienlasten – Eine datengestützte Analyse für die Schweiz. Bern: Bundesamt für Sozialversicherung.
- Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen EKFF (Hrsg.) (2002): Die Leistungen aller Familien anerkennen. Positionspapier. Bern: Bundesamt für Sozialversicherung.
- Engstler, A./Lüscher, K. (1991): Childhood as a social phenomenon. National report Switzerland. Eurosocial report Volume 36. Wien: European Centre for Social Welfare, Policy and Research.
- Expertenkommission Familienbesteuerung (1998): Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung des schweizerischen Systems der Familienbesteuerung. Bern: EDMZ.
- Fleiner-Gerster, Th., Gilliland, P., Lüscher, K. (Hrsg.) (1991): Familien in der Schweiz – Familles en Suisses – Famiglie nella Svizzera. Freiburg: Universitätsverlag (dreisprachig).
- Fraginière, J.-P./Höpflinger, F./Hugentobler, V. (Hrsg.) (2002): Generationenfrage. Sion: INAG.
- Fux, B. (1994): Der familienpolitische Diskurs: Eine theoretische und empirische Untersuchung über das Zusammenwirken und den Wandel von Familienpolitik, Fertilität und Familie, Berlin: Duncker & Humblot.
- Fux, B. (1998): Family change and family policy in Switzerland. In: Flora, P. (Hrsg.): Family Change and Family Policies in Europe, Vol. II, Oxford (Clarendon).
- Fux B. (2002): Which models of the family are en- or discouraged by different policies, in: Kaufmann, F./Schulze, H. (Hrsg.): Family Life and Family Policies in Europe.
- Gestrich, A. (2003). Neuzeit. Geschichte der Familie. A. Gestrich, J.-U. Krause and M. Mitterauer. Stuttgart, Kröner: 364-652.
- Grossenbacher, S. (1987): Familienpolitik und Frauenfrage in der Schweiz. Grösch: Rügger.
- Grundmann, M. (2002): Sozialisation und die Genese von Handlungsbefähigung. In: Uhlendorff, H.; Oswald, H. (Hrsg.): Wege zum Selbst. Soziale Herausforderungen für Kinder und Jugendliche. Stuttgart, Lucius & Lucius: 37-56.
- Hegnauer, C. (1995): Grosseltern und Enkel im schweizerischen Recht. In: Gauch, P. et al. (Hrsg.): Familie und Recht. Festgabe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Freiburg für Bernhard Schnyder zum 65. Geburtstag. Freiburg/Schweiz: Universitäts-Verlag Freiburg Schweiz, S. 421-442.
- Hoch, H./Lüscher, K. (Hrsg.) (2002): Familie und Recht. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.
- Höpflinger, F./Hugentobler, V. (2003): Pflegebedürftigkeit in der Schweiz. Szenarien und Prognosen für das 21. Jahrhundert. Bern: Huber.
- Huber, D. (1991): Familienpolitische Kontroversen in der Schweiz zwischen 1930 und 1984. In: Fleiner-Gerster, Th., Gilliland P., Lüscher, K. (Hrsg.): Familien in der Schweiz. Freiburg: Universitätsverlag: 147-168.
- Jurczyk, K./Lange, A. (2002): "Familie und die Vereinbarkeit von Arbeit und Leben. Neue Entwicklungen, alte Konzepte." Diskurs 12(3): 9-16.
- Jürgens, K. (2003): "Die Schimäre der Vereinbarkeit. Familienleben und flexibilisierte Arbeitszeiten." Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation 23(3): 251-267.
- Kaufmann, F.-X. (1993): Familienpolitik in Europa. In: Bundesministerium für Familien und Senioren (Hrsg.): 40 Jahre Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Rückblick/ Ausblick. Neuwied: Luchterhand, S. 141-168.

- Kaufmann, F.X. (2002): Politics and Policies towards the Family in Europe: A Framework and an inquiry into their differences and convergencies. In: Kaufmann, F.-X. et al. (Hrsg.) (2002): Family life and family policies in Europe Vol. 2. Problems and issues in comparative perspective. Oxford: Oxford University Press, S. 419-490.
- Kaufmann, F.-X. et al. (Hrsg.) (1998): Family life and family policies in Europe. Oxford: Oxford University Press.
- Kaufmann, F.-X. et al. (Hrsg.) (2002): Family life and family policies in Europe Vol. 2. Problems and issues in comparative perspective. Oxford: Oxford University Press.
- Krüsselberg, H.-G. (1997): Ethik. Vermögen und Familie. Stuttgart: Lucius.
- Künemund, H./Rein, M. (1999): There is more to receiving than needing. Theoretical arguments and empirical explorations of crowding in and crowding out. In: Ageing and Society 19: 93-121.
- Lampert, H. (1996): Priorität für die Familie. Plädoyer für eine rationale Familienpolitik. Berlin: Duncker & Humblot.
- Lange, A. (1999): Generationenrhetorik und mehr. Versuche über ein Schlüsselkonzept. In: Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau 22: 71-89.
- Lettke, F. (Hrsg.) (2003): Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.
- Lettke, F./Lüscher, K. (2002): Generationenambivalenz – Ein Beitrag zum Verständnis von Familie heute. In: Soziale Welt, 53. Jahrgang, Heft 4, S. 459-488.
- Lüdeke, R. (1995): Kinderkosten, umlagefinanzierte Rentenversicherung, Staatsverschuldung und intergenerationelle Einkommensumverteilung. In: Kleinhenz, G. (Hrsg.): Soziale Ausgestaltung der Marktwirtschaft. Berlin: Duncker & Humblot, S. 151-183.
- Lüscher, K. (1982): Familienpolitik – Realität und Utopie. Luzern: Schriftenreihe Pro Familie Nr. 2.
- Lüscher, K. (1995): Was heißt heute Familie? Thesen zur Familienrhetorik. In: Gerhardt, U./Hradil, S./Lücke, D./Nauck, B. (Hrsg.): Familie der Zukunft. Lebensbedingungen und Lebensform. Opladen: Leske + Budrich, S. 51-65.
- Lüscher, K. (1999): Familienberichte. Aufgabe, Probleme und Lösungsversuche der Sozialberichterstattung über die Familie. In: Bien, W./Rathgeber, R. (Hrsg.): Die Familie in der Sozialberichterstattung. Ein europäischer Vergleich. Opladen: Leske + Budrich, S. 17-48.
- Lüscher, K. (2001a): Soziologische Annäherungen an die Familie. Konstanz: UVK.
- Lüscher, K. (2001b): Kinderpolitik. Der Perspektive der Kinder gerecht werden. In: Konrad, F.-M. (Hrsg.): Kindheit und Familie. Beiträge aus interdisziplinärer und kulturvergleichender Sicht. Münster: Waxmann, S. 85-109.
- Lüscher, K. (2003a): Widersprüchliche Mannigfaltigkeit – Nachhaltige Leistungen. Ehe, Familie und Verwandtschaft heute. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages Berlin 2002. München: C. H. Beck, S. L9-L50.
- Lüscher, K. (2003b): Familie pragmatisch definieren. In: Erwägen-Wissen-Ethik (EWE), Heft 4/2003, S. 539-542.
- Lüscher, K., Ritter, V., Gross, P. (1972): Vorschulbildung – Vorschulpolitik. Zürich: Benziger.
- Lüscher, K./Liegle, L. (2003): Generationenbeziehungen in Familie und Gesellschaft. Konstanz: UVK (Reihe UTB Band 2425).
- Perrig-Chiello, P./Höpflinger, F. (2001): Zwischen den Generationen. Zürich: Seismo.

- Schulze, H.-J. (2002): Wechselwirkung zwischen staatlicher Familienpolitik und dem Erziehungsalltag von Eltern. In: Dorbritz, Jürgen (Hrsg.): Familienpolitik und Familienstrukturen. Ergebnisse der gemeinsamen Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Bevölkerungswissenschaft und der Johann-Peter-Süßmilch-Gesellschaft für Demographie. Wiesbaden, Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung. Materialien zur Bevölkerungsforschung Heft 108, 31-46.
- Schulze, H.J., Tyrell, H. (2002): What happened to the European family in the 1980s? The polarization between the family and other forms of private life. In: Kaufmann, F.-X. et al. (Hrsg.) (2002): Family life and family policies in Europe Vol. 2. Problems and issues in comparative perspective. Oxford: Oxford University Press, S. 69-119.
- Spirig, R. (2002): Die Pflegearbeit von Angehörigen am Beispiel von HIV-Familien. Referat im Rahmen des EKFF-Forums 2002. Bern: EKFF (vervielfältigt).
- Spycher S. et al. (1995): Die Schweiz und ihre Kinder. Private Kosten und staatliche Unterstützungsleistungen. (Schlussbericht NFP 29). Chur/Zürich: Verlag Rüegger.
- Stahmer, C. (2003): Zeit für Kinder. Betreuung und Ausbildung von Kindern. Bd. 3 der Schriftenreihe Sozioökonomisches Berichtssystem für eine nachhaltige Gesellschaft. Stuttgart, Metzler-Poeschel.
- Stuckelberger, A./Höpflinger, F. (2002): Späte und nachberufliche Familienphasen – intergenerationale Leistungen moderner Familien. Referat im Rahmen des EKFF-Forums 2002. Bern: EKFF (vervielfältigt).
- Strub, S./Bauer, T. (2002): Wie ist die Arbeit zwischen den Geschlechtern verteilt? Bern: Eidg. Büro für Gleichstellung.
- Widmer, E. et al. (2003): Entre standardisation, individualisation et sexualisation: une analyse des trajectoires personnelles en Suisse. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie 29: 7-34.
- Wingen, M. (1997): Familienpolitik: Grundlagen und aktuelle Probleme. Stuttgart: Lucius und Lucius.
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ (1998): Kinder und ihre Kindheit in Deutschland. Eine Politik für Kinder im Kontext von Familienpolitik. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ (2001): Gerechtigkeit für Familien. Zur Begründung des Familienlasten- und Familienleistungsausgleichs. Stuttgart: Kohlhammer.

Anhang Materialien

A-1: Zusammenstellung der Definitionen

Der Begriff der **Familie** ist geeignet, (hier und jetzt) jene Lebensformen eigener Art zu bezeichnen, die sich durch die Gestaltung der grundsätzlich lebenslangen Beziehungen von Eltern und Kindern im Generationenverbund sowie – daran orientiert – der Beziehungen zwischen den Eltern konstituieren und als solche gesellschaftlich anerkannt werden.

Wenn einzelne Merkmale oder Konstellationen von Merkmalen (Eigenschaften, Verhaltensweisen) als kennzeichnend sowie als mehr oder weniger bestimmend für das Handeln in Familien erachtet werden, ist die Rede von **Familientypen**.

Eine **singuläre (individuelle) Familie** ist gemeint, wenn auf Merkmale (Eigenschaften, Verhaltensweisen, Normen) Bezug genommen wird, die Ausdruck von persönlichen Erfahrungen mit einer bestimmten (mit Namen benennbaren) Familie sind.

Unter **Ehe** in westlichen Industriegesellschaften wird die durch einen öffentlichen Rechtsakt (Heirat) begründete, Rechte und Pflichten untereinander und gegenüber Dritten verbindlich umschreibende Beziehung zwischen Mann und Frau bezeichnet.

“Nichteheliche Lebensgemeinschaften” (in der amtlichen Statistik der Schweiz: “Konsensualpaare”) sind Beziehungen, welche die meisten im Alltag üblicherweise für Ehen beobachtbaren Merkmale aufweisen, namentlich eine längere Dauer der Beziehungen und die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, jedoch unter explizitem Verzicht auf Heirat. – Davon zu unterscheiden sind unverheiratete Paare, insbesondere unverheiratet zusammenlebende Paare, die nur eines oder nur einige wenige Merkmale von Ehe aufweisen und die insbesondere von kürzerer Dauer sind.

Mit **“Verantwortungspartnerschaften”** sind zwei Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts gemeint, die in der Regel im gleichen Haushalt wohnen und sich auf unbestimmte Dauer zu gegenseitiger Unterstützung verpflichten. – Diese Verpflichtung und die gegenseitig erbrachten Leistungen sind Bezugspunkt von Bemühungen um rechtliche Anerkennung.

Als (privater) **Haushalt** wird die für alltägliches Wirtschaften und Wohnen bestehende Lebensform einer einzelnen Person oder mehrerer Personen bezeichnet (die miteinander verheiratet oder verwandt sein können, jedoch nicht müssen).

Unter **Familienpolitik im weitesten Sinne** kann man alle gesellschaftlichen und staatlichen Aktivitäten verstehen, welche die Gestaltung familialer Aufgaben beeinflussen. Dies kann gewollt oder ungewollt, direkt oder indirekt geschehen.

Der Begriff **Familienpolitik im engeren Sinne** bezeichnet gewollte öffentliche Aktivitäten, Massnahmen und Einrichtungen, mit denen bezweckt wird, familiäre Leistungen, die explizit oder implizit erbracht werden sollen, anzuerkennen, zu fördern, zu beeinflussen oder durchzusetzen. Dabei wird – unter Bezug auf “gesellschaftspolitische Ordnungsvorstellungen” – gleichzeitig umschrieben, welche Sozialformen als “Familien” gelten sollen.

Familiäre Aufgaben im allgemeinen Sinn des Wortes sind Tätigkeitsfelder, die sich in privaten Lebensräumen unter gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen, Kenntnissen und Normen für die Gestaltung grundsätzlich lebenslanger Generationenbeziehungen und darauf bezogener Geschlechterbeziehungen herausbilden.

Von familialen **Leistungen** kann man sprechen, wenn die Erfüllung familialer Aufgaben bewertet wird. Als Kriterien können Leitideen der Lebensführung beigezogen werden, die in einzelnen sozialen Gruppierungen und der Gesellschaft insgesamt bestehen. Familienpolitisch relevant sind jene Kriterien, die sich auf gesellschaftspolitische Ordnungsvorstellungen beziehen. Mit **Leistungspotenzialen** sind Möglichkeiten der Erfüllung familialer Aufgaben gemeint, die bestehen, wenn die Lebensverhältnisse der Familien insgesamt optimal gestaltet sind.

Bezogen auf das Individuum sind mit **“Sozialisation”** alle Prozesse gemeint, durch welche das Individuum vermittle der Beziehungen zu seiner physischen und sozialen Um- und Mitwelt und vermittle des Verständnisses seiner selbst, relativ dauerhafte Verhaltensweisen erwirbt, die es befähigen, am sozialen Leben teilzunehmen und an dessen Entwicklung mitzuwirken. Bezogen auf die Gesellschaft meint “Sozialisation” das beabsichtigte und auch das unbeabsichtigte differenzierte, unter Umständen auch widersprüchliche Zusammenwirken all jener gesellschaftlichen Gruppen (insbesondere der Familie in der Vielfalt ihrer Lebensformen) und Einrichtungen, die der Pflege und Erziehung des menschlichen Nachwuchses dienen oder den Zweck haben, die Mitgliedschaft in einem sozialen System (z.B. Verein, Verband) zu erwerben.

Familienrhetorik meint die Art und Weise, wie öffentlich über Familie kommuniziert wird, um darzulegen, was Familie “ist” oder sein soll und wie Familie gelebt wird oder gelebt werden soll.

Der Begriff des **“Humanvermögens”** besagt, dass in der Abfolge von einer Generation zur anderen Befähigungen zum Handeln weitergegeben werden, welche die Entwicklung sowohl des Einzelnen als auch der Gemeinschaft, letztlich also der Gesellschaft ermöglichen. Die Bildung dieses Humanvermögens umfasst zum einen die Weitergabe und den Aufbau von Daseinskompetenzen, also von allgemeinen Fähigkeiten, sich in der Welt zurecht zu finden und mit anderen Menschen umzugehen. Dafür bietet sich die Bezeichnung Vitalvermögen an. Zum anderen gehören dazu jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche den Einzelnen befähigen zu arbeiten, also das Arbeitsvermögen in einem weiten Sinne des Wortes. Beides zusammen bildet die Voraussetzung, damit in einer Gesellschaft wirtschaftliches, soziales und kulturelles Handeln überhaupt möglich ist.

A-2: Familienrelevante Artikel in der Bundesverfassung

Art. 8: Rechtsgleichheit

³ Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

Art. 8: Egalité

³ L'homme et la femme sont égaux en droit. La loi pourvoit à l'égalité de droit et de fait, en particulier dans les domaines de la famille, de la formation et du travail. L'homme et la femme ont droit à un salaire égal pour un travail de valeur égale.

Art. 11: Schutz der Kinder und der Jugendlichen

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

¹ Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Art. 11 Protection des enfants et des jeunes

¹ Les enfants et les jeunes ont droit à une protection particulière de leur intégrité et à l'encouragement de leur développement.

² Ils exercent eux-mêmes leurs droits dans la mesure où ils sont capables de discernement.

Art. 13 Schutz der Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

² Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten.

Art. 13 Protection de la sphère privée

¹ Toute personne a droit au respect de sa vie privée et familiale, de son domicile, de sa correspondance et des relations qu'elle établit par la poste et les télécommunications.

² Toute personne a le droit d'être protégée contre l'emploi abusif des données qui la concernent.

Art. 14 Recht auf Ehe und Familie

Das Recht auf Ehe und Familie ist gewährleistet.

Art. 14 Droit au mariage et à la famille

Le droit au mariage et à la famille est garanti.

3. Kapitel: Sozialziele

Art. 41

¹ Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass:

- c. Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden;
- e. Wohnungssuchende für sich und ihre Familie eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen finden können;
- f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können;
- g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Chapitre 3: Buts sociaux

Art. 41

¹ La Confédération et les cantons s'engagent, en complément de la responsabilité individuelle et de l'initiative privée, à ce que:

- c. les familles en tant que communautés d'adultes et d'enfants soient protégées et encouragées;
- e. toute personne en quête d'un logement puisse trouver, pour elle-même et sa famille, un logement approprié à des conditions supportables;
- f. les enfants et les jeunes, ainsi que les personnes en âge de travailler puissent bénéficier d'une formation initiale et d'une formation continue correspondant à leurs aptitudes;
- g. les enfants et les jeunes soient encouragés à devenir des personnes indépendantes et socialement responsables et soient soutenus dans leur intégration sociale, culturelle et politique.

Art. 62: Schulwesen

¹ Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig.

² Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Das Schuljahr beginnt zwischen Mitte August und Mitte September.

Art. 62 Instruction publique

¹ L'instruction publique est du ressort des cantons.

² Les cantons pourvoient à un enseignement de base suffisant ouvert à tous les enfants. Cet enseignement est obligatoire et placé sous la direction ou la surveillance des autorités publiques. Il est gratuit dans les écoles publiques. L'année scolaire débute entre la mi-août et la mi-septembre.

Art. 67: Jugend- und Erwachsenenbildung

¹ Bund und Kantone tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

² Der Bund kann in Ergänzung zu kantonalen Massnahmen die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Erwachsenenbildung unterstützen.

Art. 67 Besoins des jeunes et formation des adultes

¹ Dans l'accomplissement de leurs tâches, la Confédération et les cantons tiennent compte des besoins de développement et de protection propres aux enfants et aux jeunes.

² En complément des mesures cantonales, la Confédération peut favoriser les activités extra-scolaires des enfants et des jeunes et la formation des adultes.

Art. 116: Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung

¹ Der Bund berücksichtigt bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Bedürfnisse der Familie. Er kann Massnahmen zum Schutz der Familie unterstützen.

² Er kann Vorschriften über die Familienzulagen erlassen und eine eidgenössische Familienausgleichskasse führen.

³ Er richtet eine Mutterschaftsversicherung ein. Er kann auch Personen zu Beiträgen verpflichten, die nicht in den Genuss der Versicherungsleistungen gelangen können.

⁴ Der Bund kann den Beitritt zu einer Familienausgleichskasse und die Mutterschaftsversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären und seine Leistungen von angemessenen Leistungen der Kantone abhängig machen.

Art. 116 Allocations familiales et assurance-maternité

¹ Dans l'accomplissement de ses tâches, la Confédération prend en considération les besoins de la famille. Elle peut soutenir les mesures destinées à protéger la famille.

² Elle peut légiférer sur les allocations familiales et gérer une caisse fédérale de compensation en matière d'allocations familiales.

³ Elle institue une assurance-maternité. Elle peut également soumettre à l'obligation de cotiser les personnes qui ne peuvent bénéficier des prestations d'assurance.

⁴ Elle peut déclarer l'affiliation à une caisse de compensation familiale et l'assurance-maternité obligatoires, de manière générale ou pour certaines catégories de personnes, et faire dépendre ses prestations d'une juste contribution des cantons.

A-3: Familienrelevante Artikel in internationalen Konventionen

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966

Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991

Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992

In Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992

Art. 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen

Art. 23

1. Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.
2. Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.
3. Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.
4. Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Massnahmen sicherstellen, dass die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe haben. Für den nötigen Schutz der Kinder im Falle einer Auflösung der Ehe ist Sorge zu tragen.

Art. 24

1. Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmassnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.
2. Jedes Kind muss unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten.
3. Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Abgeschlossen in New York am 16. Dezember 1966

Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1991

Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 18. Juni 1992

In Kraft getreten für die Schweiz am 18. September 1992

Art. 3

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicherzustellen.

Art. 10

Die Vertragsstaaten erkennen an,

1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft grösstmöglichen Schutz und Beistand geniessen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;
2. dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz geniessen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit erhalten;
3. dass Sondermassnahmen zum Schutz und Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden sollen. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist.

Art. 11

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschliesslich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Abgeschlossen in Rom am 4. November 1950

Von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. November 1974

In Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974

Geändert durch das Protokoll Nr. 11 vom 11. Mai 1994

Art. 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Abgeschlossen in New York am 20. November 1989

Von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996

Ratifikationsurkunde durch die Schweiz hinterlegt am 24. Februar 1997

In Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Abgeschlossen am 18. Dezember 1979

Von der Bundesversammlung genehmigt am 4. Oktober 1996

Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 27. März 1997

In Kraft getreten für die Schweiz am 26. April 1997

Art. 5

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen,

b) um sicherzustellen, dass die Erziehung in der Familie zu einem richtigen Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, dass das Interesse der Kinder in allen Fällen vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 10

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgendes sicherzustellen:

h) Zugang zu spezifischen Bildungsinformationen, die zur Gesunderhaltung und zum Wohlergehen der Familie beitragen, einschliesslich Aufklärung und Beratung in bezug auf die Familienplanung.

Art. 11

2. Um eine Diskriminierung der Frau wegen Eheschliessung oder Mutterschaft zu verhindern und ihr ein wirksames Recht auf Arbeit zu gewährleisten, treffen die Vertragsstaaten geeignete Massnahmen

a) zum – mit der Androhung von Sanktionen verbundenen – Verbot der Entlassung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaubs sowie der Diskriminierung aufgrund des Zivilstands bei Entlassungen;

b) zur Einführung des bezahlten oder mit vergleichbaren sozialen Vorteilen verbundenen Mutterschaftsurlaubs ohne Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes, des Dienstalters oder sozialer Zulagen;

c) zur Förderung der Bereitstellung der erforderlichen unterstützenden Sozialdienste, die es Eltern ermöglichen, ihre Familienpflichten mit ihren beruflichen Aufgaben und mit der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren, insbesondere durch Förderung der Errichtung und des Ausbaus eines Netzes von Einrichtungen zur Kinderbetreuung;

d) zur Gewährung besonderen Schutzes für Frauen während der Schwangerschaft bei Beschäftigungsarten, die sich als schädlich für Schwangere erwiesen haben.

Art. 12

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich des Gesundheitswesens, um der Frau gleichberechtigt mit dem Mann Zugang zu den Gesundheitsdiensten, einschliesslich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung, zu gewährleisten.

Art. 13

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in anderen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, um der Frau nach dem Gleichheitsgrundsatz die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten, insbesondere

a) das Recht auf Familienbeihilfen;

Art. 15

1. Die Vertragsstaaten stellen die Frau dem Mann vor dem Gesetz gleich.

Art. 16

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:

a) gleiches Recht auf Eheschliessung;

b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschliessung nur mit freier und voller Zustimmung;

c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung;

d) gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Fragen; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;

e) gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln;

f) gleiche Rechte und Pflichten in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtseinrichtungen, soweit das innerstaatliche Recht derartige Rechtsinstitute kennt; in jedem Fall sind die Interessen der Kinder vorrangig zu berücksichtigen;

g) die gleichen persönlichen Rechte als Ehegatten, einschliesslich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung;

h) gleiche Rechte beider Ehegatten hinsichtlich des Eigentums an Vermögen und dessen Erwerb, Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung sowie der Verfügung darüber, gleichviel ob unentgeltlich oder gegen Entgelt.

2. Die Verlobung und Eheschliessung eines Kindes haben keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Massnahmen einschliesslich gesetzgeberischer Massnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschliessung festzulegen und die Eintragung der Eheschliessung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.

A-4: Familienpolitische Argumentationen nach Kaufmann

Quelle: Kaufmann, F.-X. (1993): Familienpolitik in Europa. In: Bundesministerium für Familien und Senioren (Hrsg.): 40 Jahre Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Rückblick/Ausblick. Neuwied: Luchterhand, S. 143.

1. *Familieninstitutionell:* Betrachtet die Institution der Familie als Eigenwert und betont daher das kernfamiliale Modell als Leitbild, häufig auch in Verbindung mit dem Leitbild der Hausfrauenehe;
2. *Bevölkerungspolitisch:* Hebt die Bedeutung der Familie für die quantitative Nachwuchssicherung hervor und begründet die Forderung nach Maßnahmen vor allem mit der zur Reproduktion der Bevölkerung nicht ausreichenden Geburtenhäufigkeit (Natalismus);
3. *Wirtschaftspolitisch:* Betont die wirtschaftliche Leistung der Familie für die Bildung und Regenerierung von Humankapital durch die Erziehung von Kindern, Haushaltsarbeit, Pflege von Familienangehörigen usw. Hier steht also die Sicherung der qualitativen Nachwuchssicherung im Vordergrund, aber natürlich spielt auch hier die Quantität des Nachwuchses eine Rolle;
4. *Gesellschaftspolitisch:* Ähnlich wie die wirtschaftspolitische, aber breiter angelegt: sie betont den Beitrag familialer Leistungen für alle Gesellschaftsbereiche und damit die konstitutive Bedeutung von Familie für den gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang. Sie diagnostiziert gleichzeitig eine "strukturelle Rücksichtslosigkeit" moderner Gesellschaften infolge ihrer Indifferenz gegenüber der Übernahme von Elternverantwortung und fordert die Anerkennung von Familienleistungen in allen Lebensbereichen;
5. *Sozialpolitisch:* Betont die ökonomischen Nachteile, die mit der Übernahme von Familientätigkeit (Elternverantwortung, Sorge für pflegebedürftige Angehörige) durch direkte Kosten und den Verzicht auf Erwerbstätigkeit (Opportunitätskosten) verbunden sind und verlangt eine Kompensation dieser Nachteile;
6. *Frauenpolitisch:* Betont zum einen, dass die ökonomische Benachteiligung der Familie einseitig die Frauen trifft und verlangt zum anderen eine Gleichstellung von Mann und Frau im Hinblick auf die Beteiligung an Erwerbstätigkeit wie an Familientätigkeit;
7. *Kindropolitisch:* Argumentiert primär vom Kindeswohl her und fordert eine entsprechende Gestaltung der staatlichen Vorgaben für die familialen Verhältnisse sowie für das Verhältnis von familialen zu ausserfamilialen Sozialisationsträgern.

A-5: Demographische Quellen

Angesichts des thematischen Schwerpunktes wird in diesem Text darauf verzichtet, demographische Tabellen aufzunehmen. Stattdessen werden nachfolgend die wichtigsten Quellenwerke genannt.

Quellenwerke:

Statistisches Jahrbuch der Schweiz.

Hrsg. vom Bundesamt für Statistik; erscheint jährlich

Kantone und Städte.

Hrsg. vom Bundesamt für Statistik; erscheint jährlich

Demografisches Porträt der Schweiz.

Hrsg. vom Bundesamt für Statistik; erscheint jährlich, seit 2001

Bundesamt für Statistik:

Bevölkerungsbewegung in der Schweiz, jährlich von 1871 – 1997

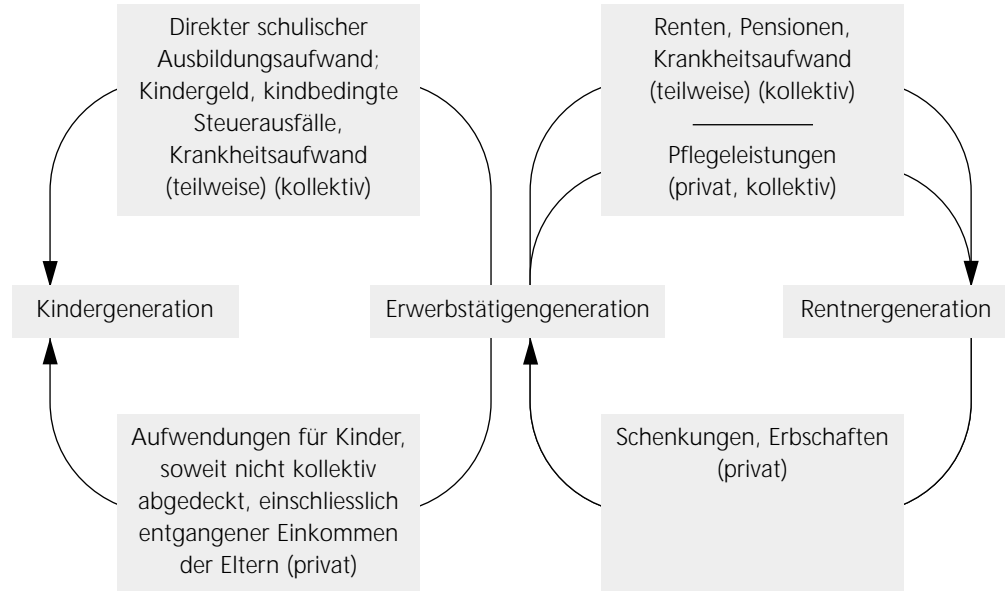
Bundesamt für Statistik (2002): Räumliche und strukturelle Bevölkerungsdynamik der Schweiz 1990-2000. Neuchâtel (Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 5. Dezember 2000)

Zeitschriften:

Demos. Informationen aus der Demografie, seit 1995, erscheint viermal jährlich

Links:

Bundesamt für Statistik, Neuchâtel: www.statistik.admin.ch

A-6: Schematische Darstellung des Generationentransfers nach Lüdeke (1995)

A-7: Übersicht: Familiäre Aufgaben und Leistungen

Ebenen bzw. Arten von Umschreibung von "Aufgaben"

1 Generelle gesellschaftspolitische Sichtweise

Sozialisation

Reproduktion

Regeneration

Platzierung (Statuszuweisung)

2 Beziehungsgestaltung und Identitätsentwicklung (interpersonale Sichtweise)

3 Tätigkeitsfelder

Alltägliche Tätigkeitsfelder (Gestaltung "sozialer Ökologien")

- Haushalten: Verdienen, Konsumieren, Sparen, "Heimwerken", Investieren
- Wohnen, Wohnkultur
- Pflegen
- Erziehen
- Miteinander umgehen, Interaktive Kompetenzen

Außeralltägliche (unvorhersehbare) Aufgaben

- Pflege bei akuter Krankheit
- Krisenintervention
- Unterstützungsleistungen

Zeitliche, räumliche, personelle Koordination der Tätigkeitsfelder

Gestaltung von "Übergängen"

- Voraussehbare ("normale") Übergänge
- Unvoraussehbare Übergänge (und "Brüche")

4 Familientypen

"Familie" allgemein

"Familie" nach Phasen

Spezielle Familientypen

- Alleinerziehend
- Pflegefamilien
- Adoptivfamilien
- Folge-Familien
- weitere Familientypen

5 Bewältigung spezifischer Belastungen und kumulierter Belastungen

Armut, Verschuldung

Arbeitslosigkeit

Behinderung, chronische Krankheit

Migration

A-8: Übersicht: Familienpolitische Massnahmen und Einrichtungen

1. Massnahmen und Einrichtungen

Massnahmen und Einrichtungen kommen den einzelnen Familien und Familienangehörigen zugute bzw. werden von ihnen genutzt.

a) Monetäre Massnahmen (Transfers)

Familienzulagen zum Lohn bzw. für Selbständigerwerbende

- Kinderzulagen
- Ausbildungszulagen
- Geburtszulagen
- Haushaltszulagen

Kindergeld (unabhängig von einer Erwerbstätigkeit)

Stipendien, Ausbildungsdarlehen, unentgeltliche Lehrmittel

Steuerrechtliche Massnahmen, evtl. unter besonderer Berücksichtigung alleinstehender Eltern

- Abzüge vom Einkommen oder vom Steuerbetrag, steuerfreies Mindesteinkommen
- getrennte Besteuerung der Ehegatten
- Voll- oder Teilsplitting
- Besteuerung nach Konsumeinheiten
- Steuererleichterungen bei Beschäftigung einer Haushalthilfe
- Mutterschaftsversicherung

Sparprämien

Familiengründungsdarlehen

Transportvergünstigungen für Familien, Schüler, Lehrlinge und Studenten

Unterhaltsvorschüsse, unentgeltliche Inkassohilfe

Finanzierung einer Haushalthilfe bei Krankheit der Mutter, evtl. durch Versicherung des nichterwerbstätigen Elternteils gegen Arbeitsunfähigkeit oder Urlaubsanspruch des erwerbstätigen Elternteils

Erziehungsgeld für nichterwerbstätige Mütter oder Väter während begrenzter Zeit
Anerkennung der Betreuung und Erziehung von Kindern im Rahmen der Altersvorsorge, Arbeitslosenversicherung etc.

Besondere Hilfen für Familien mit behinderten Kindern, z.B. Massnahmen der IV

b) Arbeitswelt

Arbeitsplätze, an denen besondere Rücksicht auf Arbeitnehmende mit Familienpflichten genommen wird.

Flexible Arbeitszeiten und Teilzeitarbeit für Mütter und Väter sowie für weitere Personen mit familialen Betreuungsaufgaben

Urlaub bei Krankheit eines Familienangehörigen

Elternurlaub

Abstimmung der Urlaubszeiten

Schutzbestimmungen

Betreuungsmöglichkeiten für Kinder (siehe Buchstabe d)

c) Gestaltung der Wohnumwelt

Vorschriften oder Richtlinien für familiengerechten Wohnungsbau

Wohnbauförderung, sozialer Wohnungsbau

- Wohngeld (Mietzinszuschüsse)
- Wohneigentumsförderung und Vergünstigungen im sozialen Wohnungsbau
- Wohnberatung und -vermittlung
- Förderung wohnungsnaher Spiel-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten
- Kinderspielplatzförderung
- Sozialarbeit im Wohnquartier
- Mieterschutz
- Förderung des Langsamverkehrs

d) Pflege und Erziehung

Kranken- und Unfallversicherung, Mitversicherung der Familienangehörigen

Mutterschaftsversicherung

Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft, Untersuchungen des Neugeborenen und des Kleinkindes

Sonderurlaub bei Krankheit des Kindes

Tageseltern

Kinderkrippen, Kinderhorte

Kindergärten, Sonderkindergärten

Kinder- und Jugendzentren

Ganz- und Halbtagschulen bzw. Vereinheitlichung der Struktur der Stundenpläne und Möglichkeiten der Beschäftigung der Kinder im Rahmen der Schule nach Unterrichtsschluss

Aufgabenhilfe (auch für ausländische Kinder)

Sozialstationen (integrierte Sozialberatung in Wohnquartieren)

Frauenhäuser

Spezielle Hilfen für Familien mit behinderten Kindern (z.B. Tagesheime)

Pflegekinder- und Adoptivkindervermittlung

Mutter-Kind-Wohnheime

Kinderheime

Familienferienstätten bzw. Feriendörfer, Müttererholungsstätten

Erholungsferien für Kinder und Familien

Ferienprogramme für Kinder (z.B. Lager oder Ferienpass)

e) Bildung, Beratung und Therapie

Eltern- und Familienbildung für verschiedene soziale Zielgruppen

Ausbildungs- und Berufsberatung

Mütter- und Väterberatung

Aufklärungsschriften

Ehe- und Familienberatung

Familienplanungsstellen

Gesundheitsberatung

Erziehungsberatung

Famillientherapie i.e.S.

Beratungsstellen für Eltern behinderter Kinder

Elternvereinigungen, z.B.

- für Erfahrungsaustausch zwischen Eltern
- zur Zusammenarbeit Elternhaus-Schule
- Vereinigungen alleinerziehender Eltern
- von Eltern ausländischer Herkunft

Konsumentenberatungsstellen

Budgetberatung

Schuldenberatung

Sozialberatung für ausländische Arbeitnehmer

Begleitende Beratung für Pflegeeltern

f) Schutzbestimmungen

Mutterschutz

- Deckung der Kosten für Arzt, Arzneimittel und Spital
- Taggeld während eines Mutterschaftsurlaubes
- Arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen
- Kündigungsschutz

Jugendschutz

Jugendarbeitsschutz

Vormundschaftswesen

Berücksichtigung der Belange der Familie in der Medienpolitik

2. Strukturen, Organe, "Steuermechanismen"

Sie beeinflussen in der Regel nicht unmittelbar familiäres Verhalten, sondern schaffen Rahmenbedingungen für Familienpolitik und familienpolitische Entwicklungen. Eine hier nicht weiter differenzierte Sonderstellung kommt dem Recht zu.

a) Recht

Verfassungsbestimmung(en)

Zivilrecht und andere Bereiche übergreifender Gesetzgebung, Schutzbestimmungen

Verwaltungsrecht

Andere Bereiche des Rechts

Rechtsprechung

Internationale Konventionen

b) Gremien, Berichte

Familienverbände

Verwaltungsstellen, auch amtliche Statistik, Koordinationsgremien

Expertengremien und Kommissionen für Familienfragen (Bund, Kantone, Gemeinden)

Sozialorgane der Betriebe

Familienberichte (national, kantonal, kommunal)

c) Zertifizierungen

Qualitätslabel für familienfreundliche Betriebe und Gemeinden

